

Einer Verordnung

Nr. .../2024 (.....) des Finanzministers

über den Vertrieb und den Betrieb elektronischer Registrierkassen und die Anforderungen an elektronische Registrierkassen und die Ausgabe elektronischer Belege

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 260 Absatz 1 Buchstabe *c*, *k–m* des Gesetzes CXXVII von 2007 über die Mehrwertsteuer und in Abschnitt 269 Absatz 13 des Gesetzes CL von 2017 über die Steuervorschriften erteilten Ermächtigung und im Rahmen meines Aufgabenbereichs gemäß Abschnitt 148 Absatz 1 Nummer 1 der Regierungsverordnung Nr. 182/2022 vom 24. Mai 2022 über die Pflichten und Befugnisse der Regierungsmitglieder verordne ich Folgendes:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1. Eine elektronische Registrierkasse ist entweder Hardware- oder Cloud-basiert.

Abschnitt 2. Für die Zwecke dieser Verordnung:

1. *Steuerdokument*: ein elektronischer Beleg, eine vereinfachte Rechnung, Rechnung, ein Tagesumsatzbericht oder im Falle der Nichtigerklärung oder Berichtigung von elektronischen Belegen, vereinfachten Rechnungen oder Rechnungen ein Dokument, das einer Rechnung oder einem Beleg gleichwertig ist, sowie Dokumente über Tageseröffnung und Geldflussdokumente,
2. *Steuertag*: die zwischen der Tageseröffnung und dem Tagesabschluss der elektronischen Registrierkasse verstrichene Zeit,
3. *Fiskaleinheit (FE)*: die unabhängig voneinander trennbare, geschlossene elektronische Datenspeicher- und mobile Datenkommunikationseinheit einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, die verschiedene Dokumente und Datenberichte mit dem im Mehrwertsteuergesetz (im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz) und in den Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Dateninhalt erstellt und speichert, sowie elektronische Aufzeichnungen, die eindeutig mit solchen Dokumenten und Berichten zusammenhängen und die verschlüsselte Datenkommunikation zwischen der elektronischen Registrierkasse und NAV-I gewährleistet und vorsieht,
4. *FE-Hersteller*: die Stelle, die die Komponente Fiskaleinheit herstellt, die in die elektronische Registrierkasse integriert ist,
5. *FE-Software*: die Software, die die Funktionen der Fiskaleinheit gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stellt und innerhalb der Fiskaleinheit tätig ist,
6. *Umpersonalisierung*: der Prozess der Zuordnung einer installierten Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse einem anderen Betreiber,
7. *Dokument*: Steuer- und Nichtsteuerelemente,
8. *Sperrstatus*: eine Bedingung, unter der die elektronische Registrierkasse nicht für den normalen Gebrauch geeignet ist,
9. *elektronische Registrierkassensoftware*: Bei einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse handelt es sich um die FE-Software oder im Falle einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse um eine Kombination aus der auf dem Gerät des Betreibers installierten Anwendung und der Infrastruktur, die vom Händler der elektronischen Registrierkasse betrieben und bereitgestellt wird, um die Funktionen der elektronischen Registrierkasse zu erfüllen, mit Ausnahme des vom Cloud-basierten Steuermodul erbrachten Steuerlogikdienstes,

10. *Verifizierungscode*: der Hexadezimalwert für von der elektronischen Registrierkasse ausgestellte Dokumente, der sich aus dem Verifizierungscode des vorherigen Dokuments und dem Dateninhalt des betreffenden Dokuments mit Algorithmen gemäß der Entwicklerdokumentation ergibt und mit denen die Integrität des aufgezeichneten Dateninhalts überprüft werden kann;
11. *Cloud-basiertes Steuermodul*: ein Dienst, dessen Nutzung obligatorisch ist und der von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde erbracht wird, um die Funktionen der Fiskaleinheit für Cloud-basierte elektronische Register zu gewährleisten;
12. *Cloud-basierte elektronische Registrierkasse*: eine Lösung für die elektronische Registrierkasse, bei der die Funktionen der elektronischen Registrierkasse und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen von einem Komplex der tatsächlich verwendeten Kopie der vom Händler bereitgestellten Anwendung erfüllt werden (im Folgenden: Anwendung), optional die Dienste der vom Händler betriebenen speziellen Infrastruktur, die mit seinem Managementinstrument verbundenen Peripheriegeräte und der Cloud-basierte Steuermoduldienst der staatlichen Steuer- und Zollbehörde,
13. *Hardware-basierte elektronische Registrierkasse*: eine Lösung für die elektronische Registrierkasse, bei der eine Kombination aus Fiskaleinheit im Sinne dieser Verordnung und den damit verbundenen Peripheriegeräten die Funktionen einer elektronischen Registrierkasse wahrnimmt und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt,
14. *elektronische Registrierkasse für zwei Unternehmen*: elektronische Registrierkasse einer Tankstelle, die die Umsatzdaten von zwei Unternehmen getrennt erfassen kann,
15. *Betreiber*: der Betreiber der elektronischen Registrierkasse oder eine in seinem Namen handelnde natürliche Person, die das Gerät in der Praxis verwendet,
16. *mobiler Laden*: ein mobiler Laden im Sinne des Handelsgesetzes,
17. *mobiler Servicepunkt*: ein Fahrzeug, das für die Ausübung von Servicetätigkeiten ausgelegt ist, oder eine Vorrichtung, die an einem solchen Fahrzeug montiert oder von diesem gezogen wird, sowie eine Vorrichtung, die manuell bewegt werden kann,
18. *NAV-I*: ein von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde betriebenes IT-System, das mit elektronischen Registrierkassen kommuniziert, wie in der Entwicklerdokumentation beschrieben;
19. *Nichtsteuerelement*: ein Dokument als Nachweis für Transaktionen, das die Zusammenfassungen des Tagesabschlusses nicht ändert, mit Ausnahme des Dokuments der Tageseröffnung und des Geldflussdokuments,
20. *offener Standard*: ein öffentlich zugänglicher Technologiestandard, dessen Nutzung für jedermann kostenlos gewährleistet ist,
21. *Onlineprotokolle der elektronischen Registrierkasse*: eine von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde bereitgestellte elektronische Dienstleistung für die authentische Protokollierung von Ereignissen und Tätigkeiten in der elektronischen Registrierkasse,
22. *Kasse*: jeder Ort, an dem die Zahlung im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Steuerzahlers zur Ausstellung eines Belegs erfolgt,
23. *QR-Code*: Punktcode nach ISO/IEC 18004,
24. *besonderer Verkaufsbeleg*: ein nichtsteuerliches Dokument als Nachweis von Umsätzen, für die der Betreiber zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet ist,
25. *Servicetätigkeit*: Installation, Repersonalisierung der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, Nutzung und Reparatur von Nicht-Betreiberfunktionen, ausgenommen Reparaturen, die die Eröffnung der Steuereinheit erfordern,
26. *Servicepunkt*: ein Gebäude, das für Servicetätigkeiten errichtet oder genutzt wird, und/oder Teil eines Gebäudes, der eine unabhängige Gebäudeeinheit bildet, ein Raum oder ein Bereich, in dem Servicetätigkeiten ausgeübt werden, einschließlich Fahrzeuge und/oder Vorrichtungen, die in Fahrzeugen, die für Servicetätigkeiten gebaut wurden, eingebaut oder

- von diesen gezogen werden, und/oder die Kasse, wenn die Art von Service keine separaten Räumlichkeiten erfordert,
27. *Installation*: die erste Nutzung der elektronischen Registrierkasse durch den Betreiber sowie der Beginn der normalen Nutzung der elektronischen Registrierkasse nach einer Änderung der Person des Betreibers,
28. *Einsatzort*: die Kasse, an der der Betreiber die elektronische Registrierkasse verwendet,
29. *Unternehmen*: Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzes.

Kapitel II Obligatorische Verwendung elektronischer Registrierkassen

Abschnitt 3. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen kann auch mit einer elektronischen Registrierkasse erfüllt werden.

Abschnitt 4. (1) Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 3 hat der Steuerzahler der Verpflichtung zur Ausstellung eines Belegs durch Ausfüllen eines Formulars nachzukommen, wenn dies andernfalls beeinträchtigt wird durch:

- (a) Ausfall der elektronischen Registrierkasse,
- (b) Stromausfall,
- (c) die Rücknahme der elektronischen Registrierkasse,
- (d) Diebstahl der elektronischen Registrierkasse,
- (e) Vernichtung und Verlust der elektronischen Registrierkasse,

sofern es keine andere Kasse gibt, an der Zahlungen über eine elektronische Registrierkasse ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten erfolgen können.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 betreffen nur die gegebene Kasse und werden angewandt

(a) im Falle eines Ausfalls der elektronischen Registrierkasse ab dem Auftreten des Ausfalls bis zur Reparatur der elektronischen Registrierkasse oder bis zur Einrichtung einer neuen elektronischen Registrierkasse anstelle der fehlerhaften elektronischen Registrierkasse, spätestens jedoch am 15. Tag nach dem Datum des Ausfalls,

(b) während des Stromausfalls,

(c) im Falle der Rücknahme der elektronischen Registrierkasse während der Dauer der Rücknahme,

(d) bei Diebstahl, Zerstörung oder Verlust einer elektronischen Registrierkasse bis zur Inbetriebnahme der neuen elektronischen Registrierkasse, spätestens jedoch am 15. Tag nach Feststellung des Diebstahls, der Zerstörung oder des Verlusts.

(3) Werden die Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen über eine elektronische Registrierkasse anderweitig vor Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums wiederhergestellt, so gelten abweichend von Absatz 2 die Bestimmungen des Absatzes 1 bis zu diesem Zeitpunkt.“

Kapitel III Vertriebslizenz für elektronische Registrierkassen

1. Allgemeine Regeln

Abschnitt 5. (1) Der Vertrieb elektronischer Registrierkassen kann genehmigt werden, wenn

(a) der Antrag darauf Anhang 1 entspricht,

(b) die elektronische Registrierkasse alle in dieser Verordnung festgelegten technischen Anforderungen erfüllt und dies durch eine Musterprüfung bestätigt wird;

(c) die von der elektronischen Registrierkasse ausgestellten Dokumente den gesetzlichen Anforderungen entsprechen,

(d) die in Abschnitt 6 festgelegten Bedingungen für den Händler sind erfüllt.

(2) Die obligatorischen Funktionen und technischen Anforderungen für elektronische Registrierkassen sind in Anhang 2 aufgeführt.

(3) Weitere Funktionen der elektronischen Registrierkassen, die nicht unter diese Verordnung fallen, dürfen die Funktionsweise der steuerbezogenen Funktionen nicht beeinträchtigen. Die elektronische Registrierkasse darf keine versteckten Funktionen haben.

Abschnitt 6. (1) Die Genehmigung für das Inverkehrbringen kann einem Händler erteilt werden:

(a) der keinen Vollstreckungs-, Konkurs-, Liquidations- oder Zwangsannullierungsverfahren unterliegt,

(b) dessen Steuernummer nicht annulliert wird, und

(c) der keine Steuer- oder Zollschuld gegenüber der staatlichen Steuer- und Zollbehörde oder nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge aufweist, mit Ausnahme der Fälle, in denen Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigt wurden.

(2) Um die Vermarktung einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse zu genehmigen, müssen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen weitere Bedingungen erfüllt sein, nach denen:

(a) das gezeichnete Kapital des Händlers 50 Millionen HUF erreicht, oder im Falle eines gezeichneten Kapitals, das in einer anderen Währung als Forint angegeben ist, am letzten Tag des Monats, der der Einreichung des Antrags vorausgeht, einen entsprechenden Betrag entsprechend dem offiziellen Wechselkurs der ungarischen Nationalbank hat;

(b) der Händler mindestens fünf Arbeitnehmer haben muss, die gemäß Abschnitt 6 des Gesetzes CXXII von 2019 über Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit und über die Finanzierung dieser Leistungen als versicherte Arbeitnehmer eingestuft werden,

(c) der Händler über einen Kundendienst verfügen muss, um die Betreiber zu informieren, und dieser Kundendienst muss über ein Telefonnetz oder online zugänglich sein, und

e) der Händler nachweisen muss, dass er über ein nachhaltiges Betriebsmodell verfügt, indem er einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Geschäftsplan vorlegt.

(3) Bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen muss der Händler zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen eine Erklärung der Fiskaleinheit (im Folgenden: FE) vorlegen, die Folgendes bescheinigt:

(a) der FE-Hersteller verfügt über das für den Service der FE bestimmte Büro, den Standort oder die Räumlichkeiten,

(b) der FE-Hersteller beschäftigt mindestens eine Person mit technischen Qualifikationen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Arbeitsverhältnisses, die berechtigt ist, die FE zu reparieren.

Abschnitt 7. Die ausschließliche Verwendung einer vom Steuerzahler hergestellten oder aus einem anderen Land erworbenen elektronischen Registrierkasse durch den Steuerzahler unterliegt ebenfalls einer Genehmigung für das Inverkehrbringen. Bei der Zulassung einer auf diese Weise hergestellten oder erworbenen elektronischen Registrierkasse braucht die Erfüllung der Voraussetzungen des Abschnitts 5 Abs. 1 Buchstabe *d* nicht überprüft zu werden.

2. Musterprüfung

Abschnitt 8. (1) Bei elektronischen Registrierkassen überprüft die staatliche Steuer- und Zollbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen in Form einer Musterprüfung.

(2) Bei Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen deckt die Musterprüfung alle Anwendungen ab, die auf den im Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen genannten

Plattformen laufen, und diese Anwendungen werden vom Händler während der Musterprüfung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Teile der Musterprüfung sind in Anhang 3 aufgeführt.

Abschnitt 9. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde unterrichtet den Händler über das Datum des Teils der Musterprüfung, an dem die Teilnahme des Händlers oder seines Bevollmächtigten erforderlich ist. Die elektronische Registrierkasse wird zur Musterprüfung zu dem von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde angegebenen Standort zu dem von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde angegebenen Zeitpunkt befördert oder dort vom Händler zur Verfügung gestellt. Die Transportkosten gehen zulasten des Händlers.

Abschnitt 10. (1) Die staatliche Steuer- und Zollbehörde führt die Musterprüfung in erster Linie in ihren Diensträumen durch.

(2) Zur Durchführung der Musterprüfung stellt der Händler der staatlichen Steuer- und Zollbehörde alle Voraussetzungen zur Verfügung, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die geprüfte elektronische Registrierkasse gemäß dieser Verordnung funktioniert.

(3) Ist es aufgrund der Besonderheiten der elektronischen Registrierkasse, die einer Musterprüfung unterliegt, angebracht, die Prüfung an einem externen Ort durchzuführen, so stellt der Händler sicher, dass die erforderlichen Bedingungen für die Durchführung der Prüfung, einschließlich des Standorts, gegeben sind. Die Kosten der Prüfung gehen zulasten des Händlers.

Abschnitt 11. Während der Musterprüfung führen das Personal der staatlichen Steuer- und Zollbehörde sowie die im Namen des Händlers anwesende Person (wie von der Behörde gefordert) mit der elektronischen Registrierkasse, die der Prüfung unterliegt, Geschäfte durch.

Abschnitt 12. Erfüllt die elektronische Registrierkasse nach der Musterprüfung zwar nicht die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen, würde dies jedoch mit geringfügigen Änderungen möglich sein, so gibt die staatliche Steuer- und Zollbehörde dem Antragsteller Gelegenheit, die Mängel zu beheben, indem sie hierfür eine Frist setzt.

Abschnitt 13. (1) Wird bei der Musterprüfung festgestellt, dass die geprüfte elektronische Registrierkasse die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, überprüft die staatliche Steuer- und Zollbehörde den geprüften Gegenstand (im Folgenden: Referenzgegenstand) mit einem geeigneten Instrument oder mit einem für geeignet erachteten Mittel, das dem Händler ausgehändigt wird. Im Falle einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse ist als Referenzgegenstand die Anwendung (die vom Händler bereitgestellt wird und in einer Testumgebung betriebsbereit ist) und die Hardware, die sie betreibt, zu verstehen.

(2) Der Händler behält den Referenzgegenstand unverändert für einen Zeitraum von zehn Jahren nach seiner endgültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen.

(3) Im Falle der Rechtsnachfolge hat der Rechtsnachfolger des Händlers die in Absatz 2 festgelegte Verpflichtung zu erfüllen. Wird das Geschäft des Händlers ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, ist der Referenzgegenstand an die staatliche Steuer- und Zollbehörde zu liefern. Die Dauer der Verwahrung, die der Vorgänger abgeschlossen hat, wird auf den in Absatz 2 genannten Zeitraum angerechnet.

(4) Die für die Musterprüfung vorgelegten Werkzeuge und Unterlagen mit Ausnahme des Referenzgegenstands werden von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde zehn Jahre lang aufbewahrt, nachdem die Genehmigung für das Inverkehrbringen endgültig geworden ist.

3. Inhalt der Genehmigung für das Inverkehrbringen

Abschnitt 14. Eine positive Entscheidung, den Vertrieb zu genehmigen, muss Folgendes enthalten:

- (a) Name, Sitz und Steuernummer des Händlers (Zulassungsinhaber),
- (b) den genauen Namen der elektronischen Registrierkasse (im Folgenden: Typ),
- (c) Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen,
- (d) im Falle einer Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Nummer der Änderung, eine klare Beschreibung und Begründung des Gegenstands der Änderung und den

Zeitraum, in dem die (zuvor installierte und zum Zeitpunkt der Änderung in Betrieb befindliche) elektronische Registrierkassensoftware durch die neu lizenzierte Software ersetzt werden muss,

(e) im Falle einer speziellen elektronischen Registrierkasse gemäß Anhang 2 Teil C einen Verweis auf dieses Register und eine Beschreibung der typischen Kategorie oder Kategorien,

(f) Name und Lizenznummer der im Genehmigungsantrag, der für die elektronische Registrierkasse eingereicht wurde, genannten Kundenanwendung,

(g) bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen Name, Sitz, Steuernummer des Herstellers der Fiskaleinheit sowie Angaben zum satzungsmäßigen Sitz, zur Niederlassung oder zur Zweigniederlassung des Unternehmens, das die Fiskaleinheit wartet, und die in der Bescheinigung aufgeführt sind, die dem Händler vom FE-Hersteller ausgestellt wurde, und

(h) die Verfügbarkeit eines Helpdesk-Dienstes und die Art und Weise, wie er bei Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen zugänglich ist.

4. Änderungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen

Abschnitt 15. (1) Mit der Einreichung eines Antrags auf Änderung der Zulassung können Änderungen an folgenden Stellen eingeleitet werden:

(a) der Person des Lizenzinhabers, oder

(b) der Software oder Hardware der elektronischen Registrierkasse.

(2) Eine Änderung gemäß Abschnitt 1 Buchstabe b

(a) „Software“ bedeutet eine Änderung der Software der FE im Falle einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse oder eine Änderung einer der Anwendungen im Falle einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse oder eine Änderung der Dienste der Vertriebsinfrastruktur, die für die Ausführung der Funktionen der elektronischen Registrierkasse erforderlich ist, oder

(b) „Hardware“ bedeutet eine Änderung der lizenzierten Peripheriegeräte der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse.

Abschnitt 16. (1) Eine Änderung der Person des Lizenzinhabers kann beantragt werden durch

(a) den Rechtsnachfolger des Händlers innerhalb von sechs Monaten nach seiner endgültigen Eintragung in das Unternehmensregister,

(b) eine Person mit schriftlicher Zustimmung des FE-Herstellers innerhalb von 45 Tagen nach Beendigung des Unternehmens des Händlers ohne Nachfolge, oder

(c) eine Person mit schriftlicher Zustimmung des Händlers und des FE-Herstellers, bis das Geschäft des Händlers aufgelöst ist.

(2) Der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannte Antragsteller fügt dem Antrag die Zustimmung bei.

(3) Wird der Antrag von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde genehmigt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigung für das Inverkehrbringen auf den neuen Händler über, sobald die Entscheidung rechtskräftig wird.

Abschnitt 17. (1) Der Antrag auf Änderung von Software oder Hardware muss eindeutig den Gegenstand der Änderung und den Grund für die Änderung angeben.

(2) Wird der Antrag von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde genehmigt, so wird innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Entscheidung (oder wenn der Händler eine Frist von mehr als drei Monaten für die Änderung seines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt, innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Frist) die Software in jeder elektronischen Registrierkasse, die zum Zeitpunkt der Änderung bereits installiert und in Betrieb war, durch die neu lizenzierte Software ersetzt. Wenn der Händler in der Zwischenzeit nicht mehr besteht, wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Rechtsnachfolger des Händlers oder,

falls kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, durch den Hersteller der elektronischen Registrierkasse sichergestellt.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die FE-Software der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde durch Fernzugriff aufgerüstet, nachdem die geänderte Genehmigung für das Inverkehrbringen endgültig geworden ist.

Abschnitt 18. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen entsprechend für die Verfahren unter dieser Rubrik.

Abschnitt 19. (1) Ist die Softwareänderung nur zur Behebung einer Störung der elektronischen Registrierkasse oder zur sofortigen Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten des Betreibers erforderlich oder ist die Änderung allein aufgrund von Änderungen der Dienste der Infrastruktur des Händlers erforderlich, die die Wahrnehmung der Funktionen der elektronischen Registrierkasse ermöglichen, kann der Händler die Software ohne ein Verfahren, das auf die Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen abzielt, ändern und aktualisieren.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall unterrichtet der Händler die staatliche Steuer- und Zollbehörde elektronisch über die Tatsache, den Grund und die technischen Einzelheiten der Änderung, bevor er die Software ändert oder aktualisiert. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde kann weitere Informationen über die Änderung anfordern, die der Händler unverzüglich zur Verfügung stellen muss. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen, nachdem der Händler davon in Kenntnis gesetzt wurde, entweder die Änderung zur Kenntnis zu nehmen oder den Händler zu einem späteren Zeitpunkt aufzufordern, ein Verfahren zur Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen einzuleiten, indem sie eine Frist setzt.

(3) Lehnt die staatliche Steuer- und Zollbehörde den Antrag auf Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen in dem Verfahren ab, das auf der Grundlage der Verpflichtung nach Abs. 2 eingeleitet wird, so hat der Händler innerhalb von drei Tagen nach der Ablehnung den anormalen Betrieb zu beenden oder den Zustand vor der Änderung der Software wiederherzustellen.

5. Widerruf der Genehmigung für das Inverkehrbringen

Abschnitt 20. (1) Wenn der Händler

(a) eine andere elektronische Registrierkasse als die Genehmigte in Verkehr bringt,
 (b) eine elektronische Registrierkasse in Verkehr bringt, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht,

(c) Abschnitt 6 nicht erfüllt,

(d) trotz des in Abschnitt 19 Abs. 2 genannten Antrags die Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht veranlasst,

(e) die Fehlfunktion vor der Änderung der Software nicht innerhalb der in Abschnitt 19 Abs. 3 genannten Frist beendet oder den Zustand vor der Änderung wiederherstellt
 die staatliche Steuer- und Zollbehörde fordert die Beendigung der rechtswidrigen Situation auf, indem sie hierfür eine Frist von 30 Tagen setzt, oder kann Vorkehrungen treffen, um die Genehmigung unverzüglich zu entziehen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es nicht möglich ist, die rechtswidrige Situation innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen abzustellen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann einmalig um höchstens 30 Tage verlängert werden.

(3) Die staatliche Steuer- und Zollbehörde wird die Genehmigung für das Inverkehrbringen des angegebenen Typs der elektronischen Registrierkasse widerrufen, wenn:

(a) die in Absatz 1 genannte Rechtswidrigkeit nicht beendet werden kann oder der Händler nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, oder

(b) der Händler aufgrund seines eigenen Verschuldens nicht sicherstellt, dass Artikel 17 Absatz 2 eingehalten wird.

(4) Eine elektronische Registrierkasse mit einer widerrufenen Genehmigung für das Inverkehrbringen kann fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt betrieben werden, an dem die Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung für das Inverkehrbringen endgültig geworden ist.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird eine elektronische Registrierkasse mit einer widerrufenen Genehmigung für das Inverkehrbringen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung für das Inverkehrbringen rechtskräftig geworden ist, nicht betrieben, wenn die rechtswidrige Situation das Funktionieren der steuerbezogenen Funktionen der elektronischen Registrierkasse beeinträchtigt.

6. Entwicklerdokumentation

Abschnitt 21. (1) Der erwartete Inhalt der Kommunikation zwischen der elektronischen Registrierkasse und dem Belegregister oder zwischen der elektronischen Registrierkasse und NAV-I – einschließlich der erwarteten Methode und des Inhalts der Kommunikation mit dem Cloud-basierten Steuermodul, der vom Händler bereitgestellten Mindestfunktionalitätsliste der in Abschnitt 22 Absatz 1 genannten Interpretationssoftware, der Mindestinhalt des zu verwaltenden QR-Codes (wobei der QR-Code für die Eingabe von Nutzerdaten verwendet wird) und der erwartete Inhalt des von der elektronischen Registrierkasse bereitgestellten QR-Codes des vollständigen Beleges – werden in der „Entwicklerdokumentation“ ausführlich erläutert, und diese Dokumentation wird von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde auf ihrer Website in einer Mitteilung veröffentlicht.

(2) Im Falle einer inhaltlichen Änderung der Entwicklerdokumentation wird die Möglichkeit, die elektronische Registrierkasse gemäß der vorherigen Version zu betreiben, von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde für mindestens 90 Tage gewährleistet.

(3) Ein Betrieb nach der neuen Version der Entwicklerdokumentation kann nur die Verwendung einer in der vorherigen Version festgelegten Technologie oder einer in einem offenen Standard beschriebenen Technologie erfordern.

7. Sonstige Bestimmungen, die für den Händler gelten

Abschnitt 22. (1) Der Händler stellt dem Betreiber ein Programm zur Verfügung, das ihn bei der Interpretation der aus der elektronischen Registrierkasse gelesenen Dokumente unterstützt, das mindestens über die in der Entwicklerdokumentation festgelegte Funktionalität verfügt.

(2) Der Händler stellt sicher, dass die Betriebsanleitung dem Betreiber zur Verfügung steht, wenn die elektronische Registrierkasse in Betrieb genommen wird.

Abschnitt 23. (1) Die elektronische Registrierkassensoftware muss eine Versionsnummer haben. Die Versionsnummer ist die eindeutige Kennung der Programmversion der Software, die sich nach Änderung der Software ändert.

(2) Die Versionsnummer der in elektronischen Registrierkassen installierten „elektronischen Registrierkassensoftware“ und der Name des Softwareentwicklers zusammen mit seiner Steuernummer sind in die installierte elektronische Registrierkasse so einzutragen, dass die Daten in lesbarer Form abgerufen werden können.

(3) Die von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde herausgegebene Lösung für die Integritätsprüfung muss gemäß der Entwicklerdokumentation in die elektronische Registrierkassensoftware integriert werden.

Kapitel IV

Genehmigung für den Vertrieb der Kundenanwendung

Abschnitt 24. (1) Der Vertrieb der Kundenanwendung wird von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde genehmigt.

(2) Der Vertrieb der Kundenanwendung kann mit der kombinierten Erfüllung der folgenden Bedingungen genehmigt werden:

(a) der Antrag enthält die in Anhang 1 aufgeführten Angaben;

(b) die Kundenanwendung erfüllt alle technischen Anforderungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, und dies wird durch Musterprüfung bestätigt und

(c) der Händler erfüllt die in Abschnitt 25 genannten Bedingungen.

(3) Die obligatorischen Funktionen und technischen Anforderungen für die Kundenanwendung sind in Anhang 5 festgelegt.

Abschnitt 25. Die Genehmigung für das Inverkehrbringen kann einem Händler erteilt werden:

(a) der keinen Vollstreckungs-, Konkurs-, Liquidations- oder Zwangsannullierungsverfahren unterliegt,

(b) dessen Steuernummer nicht annulliert wird, und

(c) der keine Steuer- oder Zollschuld gegenüber der staatlichen Steuer- und Zollbehörde oder nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge aufweist, mit Ausnahme der Fälle, in denen Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigt wurden.

Abschnitt 26. (1) Während des Genehmigungsverfahrens überprüft die staatliche Steuer- und Zollbehörde im Rahmen einer Musterprüfung die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die Kundenanwendung.

(2) Die Teile der Musterprüfung sind in Anhang 3 definiert.

(3) Für die Musterprüfung der Kundenanwendung gelten die Abschnitte 9–13 sinngemäß.

Abschnitt 27. (1) Die Entscheidung über die Genehmigung für das Inverkehrbringen muss folgende Angaben enthalten:

(a) Name, Sitz und Steuernummer des Händlers,

(b) den genauen Namen der Kundenanwendung,

(c) die Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen und

(d) wenn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen geändert wird, die Nummer der Änderung, eine klare Beschreibung des Gegenstands der Änderung und die Gründe dafür.

(2) Die Zulassungsnummer des Kundenantrags ist eine vierstellige Kennung, die von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde festgelegt wird.

(a) das erste Zeichen ist der Buchstabe „P“ und

(b) die Zeichen 2 bis 4 sind eine in der Genehmigung für das Inverkehrbringen angegebene Seriennummer, die mit „001“ und in der Folge um eins ansteigt.

Abschnitt 28. (1) Möchte der Händler Softwareänderungen an der Kundenanwendung vornehmen (die über eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen verfügen muss), ist ein Antrag auf Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen zu stellen.

(2) Im Antrag auf Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen sind der Gegenstand und der Grund für die Änderung anzugeben.

(3) Bei der Prüfung des Antrags auf Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen geht die staatliche Steuer- und Zollbehörde nach den Vorschriften des Genehmigungsverfahrens vor.

(4) Die Bestimmungen über die Beantragung der Genehmigung für das Inverkehrbringen gelten für Anträge auf Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen.

Kapitel V

Regeln für die Wartung von Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen

Abschnitt 29. (1) Während der Geltungsdauer der Genehmigung für das Inverkehrbringen sorgt der Händler auf Antrag des Betreibers für die Wartung der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, die er vermarktet.

(2) Die in der Genehmigung für das Inverkehrbringen genannte Wartung der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse erfolgt ausschließlich durch den Händler oder eine in seinem Namen handelnde Person.

(3) Der Händler führt Aufzeichnungen über jede Wartungstätigkeit, die an der elektronischen Registrierkasse durchgeführt wird.

Abschnitt 30. (1) Der Betreiber hat der staatlichen Steuer- und Zollbehörde und dem Händler unverzüglich jede Funktionsstörung zu melden, die die operative Nutzung der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse verhindert.

(2) Der Händler bemüht sich, die Hardware-basierte elektronische Registrierkasse innerhalb von fünf Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, zu reparieren.

Abschnitt 31. (1) Reparaturen, bei denen das Gehäuse der FE gebrochen wird, dürfen nur vom Hersteller der Fiskaleinheit an dem in der Genehmigung für das Inverkehrbringen angegebenen satzungsmäßigen Sitz, Standort oder Zweigniederlassung vorgenommen werden.

(2) Die Zerlegung der FE im Sinne des Absatzes 1 darf vom Händler nur in Anwesenheit eines Vertreters des FE-Herstellers vorgenommen werden.

(3) Der Händler und der vom FE-Hersteller beauftragte Reparaturdienstleister unterrichten die staatliche Steuer- und Zollbehörde (im Folgenden: NAV) über die Demontage der FE gemäß Absatz 2 und teilen dem NAV den Beginn des Reparaturvorgangs, die voraussichtliche Dauer und den Ort des Reparaturvorgangs bis zum fünften Arbeitstag vor dem Reparaturvorgang mit. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde bestätigt innerhalb von 3 Arbeitstagen, ob der Reparaturvorgang durchgeführt werden kann. Bei der Reparatur kann ein Vertreter der staatlichen Steuer- und Zollbehörde anwesend sein.

(4) Zusätzlich zu den visuellen Aufzeichnungen sind Aufzeichnungen über alle bei der Reparatur durchgeführten Arbeiten zu führen.

Abschnitt 32. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer ausgeführt werden, der sein Recht auf freie Erbringung von Dienstleistungen nach dem Gesetz zur Festlegung der Grundregeln für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten ausübt.

Kapitel VI

Besondere Vorschriften für den Betrieb elektronischer Registrierkassen

Abschnitt 33. (1) Die elektronische Registrierkasse kann in Betrieb genommen und mit einem Installationscode unpersonalisiert werden.

(2) Die staatliche Steuer- und Zollbehörde übermittelt den Installationscode innerhalb von 24 Stunden nach der Mitteilung des Steuerzahlers an die elektronische Speicherung des Steuerzahlers. Der Installationscode gilt ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum.

(3) In der Notifizierung ist anzugeben

(a) Ort und Arbeitsweise der elektronischen Registrierkasse und

(b) Name des Ladens, ggf. Dienstort, an dem die elektronische Registrierkasse geführt wird, und seine Tätigkeiten im Rahmen von TEÁOR.

(4) Als Ort und Arbeitsweise gemäß Absatz 3(a) muss der Steuerzahler angeben, dass er beabsichtigt, die elektronische Registrierkassen zu betreiben.

(a) im Falle eines dauerhaften Betriebsorts an einer bestimmten Kasse,

(b) in einem mobilen Laden oder

(c) an einem mobilen Servicepunkt.

(5) Bei elektronischen Registrierkassen für zwei Unternehmen müssen die Daten der beiden Steuerzahler in einer einzigen Mitteilung zusammen mit der erforderlichen Genehmigung angegeben werden.

(6) Als elektronische Registrierkassen, die in einem mobilen Laden oder an einem mobilen Servicepunkt betrieben werden, dürfen nur elektronische Registrierkassen installiert werden, die für die Positionsbestimmung geeignet sind.

(7) Abweichend von Absatz 2 ist der Händler auch berechtigt, für den Betreiber einen Installationscode zu beantragen, wenn der Betreiber dem Händler dies gestattet, und diese Anträge sind über eine elektronische Schnittstelle zu stellen, die die staatliche Steuer- und Zollbehörde zu

diesem Zweck benannt hat. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde unterrichtet sowohl den Händler als auch den Betreiber über den vom Händler gewünschten Installationscode.

Abschnitt 34. (1) Der Steuerzahler teilt der staatlichen Steuer- und Zollbehörde jede Änderung der in Abschnitt 33 Absatz 3 bis 4 genannten Daten zusammen mit ihrem geplanten Datum spätestens am fünften Tag vor der Änderung mit.

(2) Auf der Grundlage der Mitteilung wird die staatliche Steuer- und Zollbehörde die Daten der elektronischen Registrierkasse zum angegebenen Datum ändern.

Abschnitt 35. (1) Die Tageseröffnung und der Tagesabschluss der elektronischen Registrierkasse sind obligatorisch.

(2) Bei der Tageseröffnung sind der Betrag und die Zusammensetzung des Eröffnungsbarebestands zu erfassen.

(3) Am Ende eines jeden Geschäftstages, bei ununterbrochenen Öffnungszeiten, muss in einem Abstand von 24 Stunden ein Tagesumsatzbericht über die elektronische Registrierkasse erstellt werden.

Abschnitt 36. (1) Der elektronischen Registrierkasse wird ein Bargeldspeicher zugewiesen.

(2) Der Betrag und die Zusammensetzung des Barebestands im Bargeldspeicherinstrument entsprechen dem in der Registrierkasse dokumentierten Umsatz und sonstigen Geldflüssen, es sei denn, eine Differenz ergibt sich aus den betrieblichen Besonderheiten des Betreibers und der Grad der Abweichung entspricht diesen betrieblichen Merkmalen.

(3) Der Umgang mit einem Trinkgeld gilt als betriebliches Merkmal im Sinne des Absatzes 2, wenn dies zu einem Unterschied im Saldo zwischen Tageseröffnung und Tagesabschluss der elektronischen Registrierkasse in Bezug auf den Bargeldbestand im Bargeldspeicherinstrument und den in der elektronischen Registrierkasse dokumentierten Umsätzen und sonstigen Geldflüssen führen kann. In diesem Fall muss die Übereinstimmung gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Schließung der elektronischen Registrierkasse bestehen.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 und des Artikels 35 Absatz 2 bedeutet die Zusammensetzung der Geldflüsse und des Barebestands die Aufschlüsselung der Geldmenge nach dem nach Anhang 2 Teil A Nummer 2 erforderlichen Detaillierungsgrad.

(5) Für die Zwecke des Abschnitts 35 und dieses Abschnitts gelten Bargeld sowie handelbare Gutscheine und Zahlungsinstrumente in Papierform im Sinne des Gesetzes CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen (im Folgenden: Hpt.) als Geld.

(6) Ein Steuerzahler, der gemäß Nummer 53.1 in TEÁOR '25 Posttätigkeiten ausübt, ist von den Verpflichtungen nach Abschnitt 35 und diesem Abschnitt befreit, wenn er Geldüberweisungen im Sinne des Abschnitts 6 Abs. 1 Nummer 54 Hpt. an der betreffenden Kasse gleichzeitig mit einer Dienstleistung erbringt, die Barzahlungen von und auf ein Zahlungskonto nach Abschnitt 6 Absatz 1 Nummer 87 Hpt. ermöglicht.

(7) Führt der Betreiber auch Tätigkeiten an den in Absatz 6 genannten Kassen aus, für die die Verpflichtung zur Vorlage von Belegen nur über eine Registrierkasse oder eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse erfüllt werden kann, so erfasst er in der elektronischen Registrierkasse nur den Umsatz, der mit der Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen von Waren im Rahmen dieser Tätigkeit verbunden ist.

Abschnitt 37. Der Betreiber wendet die in Anhang 2 Teil B Nummer 8 beschriebenen Funktionen in dem von ihnen erwarteten Umfang entsprechend den Merkmalen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit an, um das Risiko fehlerhafter Einträge so gering wie möglich zu halten.

Abschnitt 38. Die AP-Nummer der elektronischen Registrierkasse wird in der elektronischen Registrierkasse oder in einer Form angezeigt, die sie offensichtlich mit der elektronischen Registrierkasse in Verbindung bringt, und diese Darstellung der Daten muss für den Kunden deutlich sichtbar und deutlich lesbar sein. Dies gilt auch für den Standard-QR-Code, der von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde auf einer elektronischen Schnittstelle zur Verfügung gestellt wird und die AP-Nummer der elektronischen Registrierkasse und die Steuernummer des Steuerzahlers enthält. Der QR-Code kann zur Überprüfung gescannt werden.

Abschnitt 39. Der Betreiber stellt sicher, dass der Betrieb der elektronischen Registrierkasse und die Datenverbindung zwischen der elektronischen Registrierkasse und dem NAV-I, das über ein elektronisches Kommunikationsnetz im Sinne dieser Verordnung aufrechterhalten wird, nicht durch externe Umstände in ihrer Kapazität gestört oder behindert wird, andernfalls ist der Betreiber verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich zu beenden.

Abschnitt 40. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde sperrt die elektronische Registrierkasse

(a) in dem in Abschnitt 20 Abs. 1 Buchst. e und Abschnitt 20 Abs. 5 genannten Fall ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung rechtskräftig wird,

(b) wenn der Kommunikationsdiensteanbieter, der die Datenverbindung für die Datenmeldung nach dem Mehrwertsteuergesetz bereitstellt, die für den Betreiber einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse erbrachte Dienstleistung aussetzt oder einschränkt, ab dem Tag, an dem die Aussetzung oder Beschränkung beginnt, bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung oder Beschränkung aufgehoben wird,

(c) ab dem Datum der Beendigung, wenn der Kommunikationsdienstleister, der die für die Datenberichterstattung nach dem Mehrwertsteuergesetz erforderliche Datenverbindung bereitstellt, die Dienstleistung für den Betreiber der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse beendet,

(d) im Falle der Zerstörung, des Verlusts oder des Diebstahls der elektronischen Registrierkasse ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe durch den Betreiber gemäß Abschnitt 44,

(e) wenn die Nutzung der elektronischen Registrierkasse, wie vom Betreiber gemäß Abschnitt 42 Absatz 1 mitgeteilt, ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem in der Mitteilung des Betreibers nach Abschnitt 42 Absatz 2 genannten Zeitpunkt ausgesetzt wird, oder

(f) wenn die elektronische Registrierkasse auf der Grundlage der Mitteilung des Betreibers nach Abschnitt 43 ab dem Tag nach der Mitteilung aus der Nutzung zurückgenommen wird.

Abschnitt 41. Die staatliche Steuer- und Zollbehörde kann die elektronische Registrierkasse jederzeit sperren, wenn ein Missbrauch der elektronischen Registrierkasse vermutet wird. Die Sperrung der elektronischen Registrierkasse ist in der Dauer der Rücknahme der elektronischen Registrierkasse enthalten.

Abschnitt 42. (1) Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Beginn der Aussetzung teilt der Betreiber der staatlichen Steuer- und Zollbehörde jede Aussetzung der Nutzung der elektronischen Registrierkasse mit, die länger als zehn Tage dauern würde.

(2) Nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung darf die elektronische Registrierkasse erst dann wieder verwendet werden, wenn die erneute Verwendung der staatlichen Steuer- und Zollbehörde mitgeteilt wird.

Abschnitt 43. Der Betreiber teilt der staatlichen Steuer- und Zollbehörde mit, wenn er die genannte Registrierkasse nicht mehr betreiben möchte (nachfolgend: Rücknahme von der Nutzung). Die Mitteilung erfolgt an dem Tag, an dem die Rücknahme von der Nutzung erfolgt.

Abschnitt 44. Der Betreiber unterrichtet die staatliche Steuer- und Zollbehörde über die Zerstörung, den Verlust oder den Diebstahl der elektronischen Registrierkasse innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Feststellung.

Kapitel VII

Onlineprotokolle der elektronischen Registrierkasse

Abschnitt 45. (1) Das von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde bereitgestellte Onlineprotokoll der elektronischen Registrierkasse wird verwendet, um den Datenbereitstellungs-, Melde- und Mitteilungspflichten nachzukommen und Aufzeichnungen über den Betrieb und die Wartung der elektronischen Registrierkasse gemäß den Kapiteln V und VI zu führen.

(2)

a) Die staatliche Steuer- und Zollbehörde hat uneingeschränkten Zugang zum Onlineprotokoll der elektronischen Registrierkasse;

- b) in der Erwägung, dass der Betreiber, der Händler, der Hersteller der Fiskaleinheit und der Vertreter des benannten Betreibers der Steuereinheit beschränkten Zugang zu den sie betreffenden Daten im Rahmen dieser Verordnung haben.

(3) Der in Absatz 1 genannte Zugang bedeutet die Aufzeichnung von Daten im Onlineprotokoll der elektronischen Registrierkasse und einen Einblick in die aufgezeichneten Daten.

(4) Das Onlineprotokoll der elektronischen Registrierkasse meldet die Aufzeichnung der in Abs. 1 genannten Daten automatisch den Personen, die gemäß Abs. 2 dieser Verordnung zum Zugriff auf diese Daten berechtigt sind.

Kapitel VIII

Vorschriften über den Betrieb des Belegregisters

Abschnitt 46. (1) Der Speicher bewahrt die übermittelten Daten zehn Jahre lang nach Eingang des elektronischen Belegs auf und stellt sie dem Kunden zur Verfügung.

(2) Bei der Übermittlung der Daten durch eine elektronische Registrierkasse gilt die Verpflichtung des Steuerzahlers, die Unterlagen in Bezug auf diese Daten aufzubewahren, sobald die Daten beim Belegregister eingegangen sind, als erfüllt.

Kapitel IX

Verschiedenes

8. Durchführungsbestimmungen für die FE-Hersteller

Abschnitt 47. Im Fall von Fiskaleinheiten, die nicht in Ungarn hergestellt werden, ist der Hersteller solcher Einheiten für die Zwecke dieser Verordnung als ein in Ungarn ansässiger Vertreter mit Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Hersteller, die keinen Vertreter haben, können den Händler der elektronischen Registrierkasse mittels eines notariellen Bevollmächtigten als Vertreter benennen.

9. Besondere Vorschriften für die Datenberichterstattung und Mitteilung

Abschnitt 48. (1) Die in den Kapiteln V und VI vorgesehenen Datenübermittlungs- und Mitteilungspflichten sind, wie von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde vorgeschrieben, elektronisch zu erfüllen, wenn es nicht möglich ist, diese Anforderungen mittels der Onlineprotokolle der elektronischen Registrierkasse zu erfüllen.

(2) Die in den Kapiteln V bis VI festgelegten Datenberichterstattungs- und Mitteilungspflichten sind für jeden Steuerzahler im Falle elektronischer Registrierkassen für zwei Unternehmen getrennt zu erfüllen.

10. AP-Nummer

Abschnitt 49. (1) Die AP-Nummer ist eine eindeutige Identifikationsnummer für die elektronische Registrierkasse und die Fiskaleinheit.

(2) Die AP-Nummer ist eine aus 9 Zeichen bestehende Kennung, wobei

(a) das erste Zeichen (Zeichen 1) ist ein Buchstabe (beginnend von „B“) (bei Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen ein Buchstabe ab „C“) in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge, wie in der Genehmigung für das Inverkehrbringen definiert.

(b) die Zeichen 2 bis 4 sind eine Seriennummer, die mit „001“ beginnt, wie in der Genehmigung für das Inverkehrbringen angegeben, und die fortlaufend um 1 erhöht wird, und

(c) bei den Zeichen 5 bis 9 handelt es sich um die vom Händler festgelegte Seriennummer, die mit „00001“ beginnt und um 1 erhöht wird.

(3) Das Zeichen gemäß Absatz 2 Buchstabe a ändert sich in alphabetischer Reihenfolge, wenn die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeichen 2 bis 4 größer sind als 999.

(4) Die Zeichen 1 bis 4 gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b sind die Zulassungsnummer der elektronischen Registrierkasse.

(5) Die Großbuchstaben des lateinischen Alphabets können als die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeichen verwendet werden, mit Ausnahme der Buchstaben „P“, „T“, „W“, „Y“ und „Z“.

Abschnitt 50. (1) In Bezug auf eine elektronische Registrierkasse, die zum Zwecke der Prüfung durch den Händler installiert ist, wird die AP-Nummer von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde auf Antrag des Händlers vergeben. Bei der Festlegung der AP-Nummer kann der Buchstabe „T“ für das in Abschnitt 49 Absatz 2 Buchstabe a genannte Zeichen verwendet werden. Auf diese Weise in Betrieb genommene elektronische Registrierkassen dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet werden.

(2) Der Händler der elektronischen Registrierkasse übermittelt der staatlichen Steuer- und Zollbehörde elektronisch Daten über die Installation, den Ort und die Beendigung des Betriebs der in Absatz 1 genannten elektronischen Registrierkasse, was innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt der Umstände, die zu einer solchen Datenberichterstattung geführt haben, zu erfolgen hat.

Abschnitt 51. Übersteigt die Zahl der unter der Lizenznummer des Händlers verkauften FE 99 Tausend, so richtet die staatliche Steuer- und Zollbehörde auf Antrag des Händlers eine neue Lizenznummer für die betreffende Art von elektronischer Registrierkasse ein, die kostenlos erfolgt, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels zu gewährleisten.

11. Verifizierung und Kontrolle

Abschnitt 52. (1) Die staatliche Steuer- und Zollbehörde wird die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verteilung, dem Betrieb und der Wartung der elektronischen Registrierkasse und der Verteilung der Kundenanwendung in Anwendung der Regeln zur Überprüfung der Rechtskonformität gemäß dem Gesetz CLI von 2017 über Steuerverwaltungsverfahren (im Folgenden: Air.) und gemäß der Regierungsverordnung über die Einzelheiten der Steuerverwaltungsverfahren umsetzen, während die Verfahren der öffentlichen Verwaltung den jeweiligen Vorschriften des Air. entsprechen, wonach als geprüfter Steuerzahler der Händler, der Betreiber oder jede andere Person zu verstehen ist, die von der nationalen Steuer- und Zollbehörde geprüft wird, und die Steuerpflicht ist als die rechtliche Verpflichtung in Bezug auf den Vertrieb, den Betrieb und die Wartung von elektronischen Registrierkassen und die Vermarktung der Kundenanwendung auszulegen.

(2) Stellt die staatliche Steuer- und Zollbehörde fest, dass die zurückgenommene elektronische Registrierkasse nicht den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht, aber der Fehler oder Mangel behoben werden kann, so fordert sie gleichzeitig mit der Rückgabe der elektronischen Registrierkasse den Händler oder die Person, der die elektronische Registrierkasse entzogen wurde, auf, den Mangel zu Behebung, durch Fristsetzung. Der Verpflichtete hat die Mängelbeseitigung gegenüber der staatlichen Steuer- und Zollbehörde innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachzuweisen.

12. Detaillierte Regeln für die Zahlung von Gebühren im Zusammenhang mit der Genehmigung der elektronischen Registrierkasse und der Kundenanwendung

Abschnitt 53. (1) Die Höhe der Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die für die Genehmigung des Vertriebs von elektronischen Registrierkassen und für die Änderung ihrer Zulassung zu entrichten ist, ist in Anhang 6 festgelegt.

(2) Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr wird durch Überweisung auf die auf der Website der staatlichen Steuer- und Zollbehörde veröffentlichte Kontonummer gezahlt. Im Mitteilungsfeld ist Folgendes anzugeben:

(a) die Steuernummer des Händlers, wenn es sich um eine Gebühr handelt, die für die Genehmigung des Vertriebs zu entrichten ist,

(b) im Falle einer Gebühr, die für die Änderung der Vertriebslizenz zu entrichten ist:

(ba) die Steuernummer des Händlers,

(bb) die Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen,

(bc) Angabe des Gegenstands der Änderung (Änderung von Software oder Hardware),

(bd) die Nummer der Änderung.

(3) Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Die Zahlung der Verwaltungsdienstleistungsgebühr wird durch eine Kopie der Bescheinigung des Finanzinstituts bestätigt, aus der hervorgeht, dass die Übertragung zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags eingeleitet wurde.

Abschnitt 54. Die Rechtsvorschriften über die Berichterstattungs- und Rechnungslegungspflichten von Organisationen der öffentlichen Finanzen gelten für die Abwicklung, die Buchführung, die Aufzeichnung und – außer in den in Abschnitt 55 geregelten Fällen – die Erstattung der Verwaltungsdienstleistungsgebühr. Die Einnahmen aus der Verwaltungsdienstleistungsgebühr sind Teil der Einnahmen, die von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde erzielt werden.

Abschnitt 55. (1) Wird der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen oder seine Änderung vom Händler zurückgezogen, so wird die Erstattung der Verwaltungsdienstleistungsgebühr von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde sichergestellt, es sei denn, die Musterprüfung wurde vor der Rücknahme des Antrags durchgeführt.

(2) Lehnt die staatliche Steuer- und Zollbehörde den Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen oder deren Änderung ab, wird die Verwaltungsdienstleistungsgebühr nicht erstattet.

Abschnitt 56. Die Bestimmungen dieser Rubrik gelten für die Zahlung von Gebühren im Zusammenhang mit der Genehmigung der Kundenanwendung.

Kapitel X Schlussbestimmung

13. Inkrafttreten der Bestimmungen

Abschnitt 57. (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt diese Verordnung am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Die Abschnitte 59-62 und Anhang 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Die Abschnitte 63-65 und Anhang 8 treten am 1. Juli 2028 in Kraft.

14. Einhaltung des EU-Rechts

Abschnitt 58. (1) Die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung für die vorherige Notifizierung dieses Verordnungsentwurfs wurde erfüllt.

(2) Die in der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt festgelegte Voraussetzung für die vorherige Notifizierung dieser Verordnung ist erfüllt.

15. Änderungsbestimmungen

Abschnitt 59. Abschnitt 3 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„**Abschnitt 3** (1) Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Belege kann auch mit einer elektronischen Registrierkasse erfüllt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kommt der Steuerzahler im Rahmen der in Anhang 7 genannten Tätigkeiten seiner Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen über eine elektronische Registrierkasse nach.“

Abschnitt 60. In die Verordnung wird folgender Abschnitt 3/A eingefügt:

„**Abschnitt 3/A** (1) Steuerzahler, die zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet sind, können ihrer Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen mittels einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse gemäß der Verordnung über die technischen Anforderungen an Registrierkassen, den Vertrieb, die Nutzung und die Wartung von Registrierkassen, die für die Ausstellung von Belegen verwendet werden, sowie über die Meldung der zuvor in der Registrierkasse gespeicherten Daten an die Steuerbehörde nachkommen.

(2) Beabsichtigt der Steuerzahler aufgrund der in Absatz 1 genannten Wahl, die Verpflichtung zur Vorlage eines Belegs über eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse zu erfüllen, so unterliegt die Erfüllung dieser Verpflichtung den Bestimmungen dieser Verordnung.

Abschnitt 61. Abschnitt 4 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„**Abschnitt 4** (1) Abweichend von den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 3/A hat der Steuerzahler der Verpflichtung zur Ausstellung eines Belegs durch Ausfüllen eines Formulars nachzukommen, wenn dies andernfalls beeinträchtigt wird durch

- (a) Ausfall der elektronischen Registrierkasse,
- (b) Stromausfall,
- (c) die Rücknahme der elektronischen Registrierkasse,
- (d) Diebstahl der elektronischen Registrierkasse,
- (e) Vernichtung und Verlust der elektronischen Registrierkasse,

sofern es keine anderen Kassen gibt, an denen Zahlungen über elektronische Registrierkassen oder – im Falle des Abschnitts 3/A – über Registrierkassen oder Hardware-basierte elektronische Registrierkassen ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich wären.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 betreffen nur die gegebene Kasse und werden angewandt

(a) im Falle eines Ausfalls der elektronischen Registrierkasse ab dem Auftreten des Ausfalls bis zur Reparatur der elektronischen Registrierkasse oder bis zur Einrichtung einer neuen elektronischen Registrierkasse als Ersatz für die fehlerhafte elektronische Registrierkasse oder in dem in Abschnitt 3/A genannten Fall bis zur Einrichtung einer neuen Registrierkasse oder einer neuen Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, jedoch nicht länger als 15 Tage ab dem Zeitpunkt des Ausfalls,

(b) im Falle eines Stromausfalls, für die Dauer des Stromausfalls,

(c) im Falle der Rücknahme der elektronischen Registrierkasse während der Dauer der Rücknahme,

(d) bei Diebstahl, Zerstörung oder Verlust der elektronischen Registrierkasse bis zur Einrichtung der neuen elektronischen Registrierkasse oder in dem in Abschnitt 3/A genannten Fall bis zur Inbetriebnahme der neuen Registrierkasse oder der neuen Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, spätestens jedoch am fünfzehnten Tag nach Feststellung des Diebstahls, der Zerstörung oder des Verlusts.

(3) Werden die Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen über eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse anderweitig vor Ablauf des in Absatz 2

genannten Zeitraums wiederhergestellt, so gelten abweichend von Absatz 2 die Bestimmungen des Absatzes 1 bis zu diesem Zeitpunkt.“

Abschnitt 62. Der vorliegenden Verordnung wird folgender Anhang 7 angefügt:

Abschnitt 63. Abschnitt 3/A dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„**Abschnitt 3/A** Abweichend von Abschnitt 3 Abs. 1 hat der Steuerzahler im Rahmen der in Anhang 8 genannten Tätigkeiten seiner Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen über eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse nachzukommen.“

Abschnitt 64. Abschnitt 4 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„**Abschnitt 4** (1) Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 3 und des Abschnitts 3/A hat der Steuerzahler der Verpflichtung zur Ausstellung eines Belegs durch Ausfüllen eines Formulars nachzukommen, wenn dies andernfalls beeinträchtigt wird durch

- (a) Ausfall der elektronischen Registrierkasse,
- (b) Stromausfall,
- (c) die Rücknahme der elektronischen Registrierkasse,
- (d) Diebstahl der elektronischen Registrierkasse,
- (e) Vernichtung und Verlust der elektronischen Registrierkasse,

sofern es keine anderen Kassen gibt, an denen Zahlungen über eine elektronische Registrierkasse oder – im Falle des Abschnitts 3/A – über eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 betreffen nur die gegebene Kasse und werden angewandt

(a) bei Ausfall der elektronischen Registrierkasse ab dem Auftreten des Ausfalls bis zur Reparatur der elektronischen Registrierkasse oder bis zur Einrichtung einer neuen elektronischen Registrierkasse anstelle der fehlerhaften elektronischen Registrierkasse oder in dem in Abschnitt 3/A genannten Fall bis zur Inbetriebnahme einer neuen Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, spätestens jedoch am fünften Tag nach dem Ausfall,

(b) im Falle eines Stromausfalls, für die Dauer des Stromausfalls,

(c) im Falle der Rücknahme der elektronischen Registrierkasse während der Dauer der Rücknahme,

(d) bei Diebstahl, Zerstörung oder Verlust der elektronischen Registrierkasse bis zur neuen elektronischen Registrierkasse oder in dem in Abschnitt 3/A genannten Fall bis zur Inbetriebnahme der neuen Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse, spätestens jedoch am fünften Tag nach Feststellung des Diebstahls, der Zerstörung oder des Verlusts.

(3) Werden die Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen über eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse anderweitig vor Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums wiederhergestellt, so gelten abweichend von Absatz 2 die Bestimmungen des Absatzes 1 bis zu diesem Zeitpunkt.“

Abschnitt 65. Der vorliegenden Verordnung wird folgender Anhang 8 angefügt:

Anhang 1 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

1. Der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Hardware- und Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen muss Folgendes enthalten:
 - 1.1. Name, Sitz und Steuernummer des Händlers,
 - 1.2. die vom Antragsteller bevollmächtigten Unterzeichner und Kontaktdaten (Telefon- und elektronische Kontaktdaten des Ansprechpartners),
 - 1.3. die Stammkopie des Barüberweisungsauftrags zur Zahlung der Verwaltungsdienstleistungsgebühr oder eine Bescheinigung des Kreditinstituts, in der bescheinigt wird, dass die Überweisung eingeleitet wurde,
 - 1.4. die zu genehmigende elektronische Registrierkasse:
 - 1.4.1. ihr eindeutiger Name, der sich vom Namen der Registrierkassen unterscheidet, die bereits eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen besitzen,
 - 1.4.2. Name und Sitz des Herstellers,
 - 1.4.3. Bezeichnung der Kategorie (Hardware- oder Cloud-basiert), spezifische Merkmale,
 - 1.5. die Unterlagen über die elektronische Registrierkasse und ihre Peripheriegeräte gemäß Anhang 3 Teil A Nummer 5,
 - 1.6. eine Erklärung des Händlers, dass die elektronische Registrierkasse, die auf dem Markt bereitgestellt wird, den Geräten entspricht, die einer Baumusterprüfung unterzogen wurden und genehmigt wurden,
 - 1.7. wenn die Belegdruckfunktion vorhanden ist, eine Händlererklärung für den Nutzer, dass die Rechnung gemäß den steuerrechtlichen Anforderungen erstellt wurde,
 - 1.8. bei computergestützten Systemen für die Lieferung von pharmazeutischen Waren und der Sozialversicherungsbuchhaltung (Benutzerprogramme), die in Apotheken verwendet werden können, den Zertifizierungsbericht des Leiters der Nationalen Krankenkasse gemäß den gesonderten Rechtsvorschriften,
 - 1.9. ein Handbuch mit der Beschreibung jeder Funktion in der elektronischen Registrierkasse, das mindestens Folgendes enthalten muss:
 - 1.9.1. Inhaltsverzeichnis,
 - 1.9.2. Beschreibung der Hardware- oder Softwarekonfiguration,
 - 1.9.3. die vom System verwalteten mengenmäßigen Beschränkungen und Schwellenwerte (maximaler Stückpreis, Menge, Postenwert, Belegwert),
 - 1.9.4. eine Beschreibung des Betriebs und der Verwaltung von Verkäufen und anderen damit verbundenen alltäglichen Funktionen,
 - 1.9.5. eine detaillierte Beschreibung des Vorgangs des Tagesabschlusses,
 - 1.9.6. eine ausführliche Beschreibung der Suchoptionen zur Abfrage von FE-Daten,
 - 1.9.7. Rechnungsvorbereitung (Rechnung auf einem Dokument oder Hintergrunddrucker erstellt)
 - 1.9.7.1. eine Liste der Rechnungstypen,
 - 1.9.7.2. Bezugnahme auf den ursprünglichen Verkaufsbeleg,
 - 1.9.7.3. Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung der Rechnungsnummer und der Einrichtungsmethode bei Hardwarefehlern,
 - 1.9.7.4. Nummerierung von mehrseitigen Rechnungen, Erstellung von Rechnungskopien,
 - 1.9.7.5. die Handhabung von gedruckten Rechnungen und falschen Rechnungen,
 - 1.9.7.6. Muster der zu verwendenden vorgedruckten Rechnungen,
 - 1.9.8. Auflistung aller Fehlermeldungen und eine Beschreibung ihrer Beseitigung,
 - 1.9.9. eine Stichprobe aller (unterstützenden) Dokumente,
 - 1.10. eine technische Funktionsbeschreibung zur Angabe aller Funktionen in der elektronischen Registrierkasse, die mindestens Folgendes umfassen muss:
 - 1.10.1. Inhaltsverzeichnis,
 - 1.10.2. die Methode zur Synchronisierung von Datum und Uhrzeit der FE,

- 1.10.3. die Einstellung und Änderung von Kopfinformationen,
 - 1.10.4. die Methode zur Änderung des MwSt-Satzes,
 - 1.10.5. Überwachung der Kapazitätsreserven der FE, Grenzen der vom System verwalteten freien Kapazität:
 - 1.10.5.1. Umfang und Handhabung des „nahezu vollen“ Zustands,
 - 1.10.5.2. Umfang und Verwaltung des „vollen“ Status bei offenen und geschlossenen Steuertagen,
 - 1.10.6. zusätzliche elektronische Registrierkassenfunktionen, die nicht im Bedienerhandbuch beschrieben sind und vom Händler oder vom Systemadministrator ausgeführt werden können,
 - 1.10.7. Konfiguration und Parametereinstellungen und Optionen, die den Betrieb der elektronischen Registrierkasse bestimmen,
 - 1.10.8. ausführliche Beschreibung des Inhalts, des Betriebs und der Verwaltung der Verifizierungsmedien, Dateinamen für die Referenzsoftware der elektronischen Registrierkasse, Pfade mit der bereitgestellten Verifizierungsfunktion,
 - 1.10.9. Signale im Zusammenhang mit der Kommunikation der FE in der elektronischen Registrierkasse und über mobile Telekommunikation.
2. Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen müssen zusätzlich Folgendes enthalten:
- 2.1. Name, Firmensitz und Steuernummer des FE-Herstellers,
 - 2.2. Name, Versionsnummer, Verifizierungsnummer des FE-Benutzerprogramms,
 - 2.3. eine Erklärung des FE-Herstellers, dass die Fiskaleinheit die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt,
 - 2.4. eine dem Händler vom FE-Hersteller ausgestellte Bescheinigung, dass er über einen Firmensitz, eine Betriebsstätte oder einen Ort für die Erbringung der Steuerkontrolle verfügt, und deren Einzelheiten,
 - 2.5. ein FE-Gegenstand,
 - 2.6. die technische Dokumentation der FE, die eine vollständige Beschreibung des Aufbaus und der Funktionsweise des Geräts, das Schaltschema der FE, seine vollständigen Befehlssätze, eine Beschreibung der Bedienung der Befehle, die Ausführungsbedingungen, eine ausführliche Beschreibung der Datendateien in der Datenspeichereinheit der FE, ihrer Felder und Aufzeichnungen enthält;
 - 2.7. die Struktur und vollständige Beschreibung der Datenverarbeitung in der FE und den vollständigen Quellcode der FE-Software,
 - 2.8. die Erklärung des FE-Herstellers, dass die FE-Datenspeichereinheit in der Lage ist, mindestens 16 Milliarden Zeichen zu speichern, und wenn es weniger als 100 Millionen Zeichen Speicherplatz gibt, warnt das Gerät regelmäßig, dass es voll ist.
 - 2.9. Angabe der Lizenznummer der Registrierkasse, wenn die Hardware-basierte elektronische Registrierkasse auf der Hardware einer Registrierkasse (mit einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen) mit einer geeigneten Software-Aktualisierung implementiert wird,
 - 2.10. die Informationen, die für die Identifizierung der elektronischen Registrierkasse und ihrer Peripheriegeräte (Display, Tastatur, Drucker, Barcodeleser, Bankkartenleser usw.) erforderlich sind (Name des Typs oder Systems, Name und Sitz des Herstellers) und eine Erklärung, dass das Gerät zusammen mit der FE und den angeschlossenen Peripheriegeräten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt,
 - 2.11. die Referenzversion der Software der elektronischen Registrierkasse, in der der Name des Programms, der Name des Herstellers, die registrierte Adresse und das Lieferdatum angegeben sind, die alle Benutzerprogrammmodule enthält, die an der Implementierung der Funktionen der elektronischen Registrierkasse des Systems beteiligt sind,

- 2.12. Verifizierungsmedien, die in der Lage sind, die Identität der Referenzversion und des Programms, das nach der Lizenzierung installiert werden soll, zu überprüfen;
 - 2.13. die Beschreibung der Prüfmedien, die Folgendes enthalten:
 - 2.13.1. Name des Kontrollprogramms,
 - 2.13.2. Liste der zu vergleichenden Dateien,
 - 2.13.3. Beschreibung des Vergleichsverfahrens,
 - 2.13.4. Benutzeranweisungen für das Kontrollprogramm (Benutzeraktivitäten, Programm Meldungen),
 - 2.14. ein Prüfprogramm, das in der Lage ist, die Funktionsweise der FE zu prüfen und zu überprüfen, ob die FE gemäß den Anforderungen dieser Verordnung arbeitet.
3. Der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen muss zusätzlich Folgendes enthalten:
- 3.1. Name der elektronischen Registrierkassensoftware, Name des Entwicklers, Sitz und Steuernummer,
 - 3.2. eine Erklärung des Antragstellers, dass er über die für den Betrieb des Kundendienstes erforderliche Infrastruktur verfügt und dass er den Betrieb und die Verfügbarkeit des Kundendienstes während der Gültigkeit der Genehmigung für das Inverkehrbringen gewährleistet,
 - 3.3. wie der Kundenservice zu erreichen ist (telefonisch oder online) und seine Kontaktdaten,
 - 3.4. einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Geschäftsplan,
 - 3.5. Quellcode (Projekt) der zu lizenzierenden Software in einer Weise, die in eine etablierte Entwicklerumgebung übersetzt werden kann,
 - 3.6. eine Beschreibung und Gestaltung der Entwicklerumgebung des Quellcodes, einschließlich Name und Versionsnummer der für die Entwicklung verwendeten Instrumente und Programme;
 - 3.7. das Benutzerhandbuch, die Entwicklerbeschreibung, die logische und physische Systemgestaltung der zu lizenzierenden Software, einschließlich der detaillierten Funktionalität und des Betriebs der Software, eine Beschreibung aller im Quellcode implementierten Methoden, etwaiger externer Verbindungen außerhalb des NAV-Systems und ihrer Funktionen, eine detaillierte Beschreibung lokaler oder Fernspeicherstrukturen und kryptografischer Lösungen;
 - 3.8. einen Prüfbericht über die Prüfung der Software, einschließlich der Testfälle und deren Ergebnisse;
 - 3.9. ein automatisierter Testroboter und seine Dokumentation (mit den zu prüfenden Fällen und Werten), der auch von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde betrieben werden kann und das Vorhandensein der betreffenden Funktion und den ordnungsgemäßen Betrieb zumindest für die in dieser Verordnung festgelegten obligatorischen Funktionen der elektronischen Registrierkasse überprüfen soll. Der Testroboter muss in der Lage sein, die Tests in einer Steuerverwaltung, in einer virtuellen Umgebung, die der staatlichen Steuer- und Zollbehörde (NAV) übergeben wird, oder in einer vom Händler bereitgestellten Umgebung durchzuführen, zu der die staatliche Steuer- und Zollbehörde Zugang hat.
 - 3.10. Es muss möglich sein, den Umfang der Testfälle des Testroboters um vom NAV festgelegte Testfälle zu erweitern, um sicherzustellen, dass die Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - 3.11. den Wert des HASH-Imprints der zur Genehmigung vorgelegten Software, wobei der Abdruck unter Verwendung des Algorithmus SHA-256 erstellt wurde,
 - 3.12. eine Beschreibung, die die Datensicherheit nachweist und belegt.
4. Ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen einer Kundenanwendung muss Folgendes enthalten:
- 4.1. Name, Sitz und Steuernummer des Händlers,

- 4.2. die vom Antragsteller bevollmächtigten Unterzeichner und Kontaktdaten (Telefon- und elektronische Kontaktdaten des Ansprechpartners),
 - 4.3. die Stammkopie des Barüberweisungsauftrags zur Zahlung der Verwaltungsdienstleistungsgebühr oder eine Bescheinigung des Kreditinstituts, in der bescheinigt wird, dass die Überweisung eingeleitet wurde,
 - 4.4. die Kundenanwendung, die genehmigt werden soll
 - 4.4.1. einen eindeutigen Namen, der sich von den Namen elektronischer Registrierkassen und Kundenanwendungen unterscheidet, die bereits über eine gültige Vertriebslizenz verfügen,
 - 4.4.2. Name und Sitz des Entwicklers,
 - 4.5. eine Erklärung des Vertriebshändlers, dass die Kundenanwendung, die auf dem Markt bereitgestellt wird, der Software entspricht, die Gegenstand einer Musterprüfung war und genehmigt wurde,
 - 4.6. manuelle und technische Funktionsbeschreibung aller Funktionen in der Kundenanwendung,
 - 4.7. eine Beschreibung der Art und Weise, wie die von der Kundenanwendung heruntergeladenen Dokumente auf dem Gerät des Kunden gespeichert werden,
 - 4.8. eine genaue Beschreibung der Funktionsweise der Wiederherstellungs- und Datenexportfunktion.
5. Alle in den Nummern 1 bis 4 dieses Anhangs genannten Dokumente sind in ungarischer Sprache und mit Ausnahme der Zertifikate und Erklärungen auf einem elektronischen Datenträger in einem nicht abbildbaren Dokumentenformat vorzulegen, das elektronisch (als Text) durchsucht werden kann (Portable Document Format).
 6. Ist eine der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterlagen oder Informationen nicht verfügbar, weil es nicht möglich ist, ihre Existenz in Bezug auf die elektronische Registrierkasse oder den Kundenantrag, für den die Zulassung beantragt wird, zu interpretieren, so wird sie nicht in den Antrag aufgenommen.

Anhang 2 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

A) Obligatorische Funktionen elektronischer Registrierkassen

1. Ausstellung einer Rechnung mit einem vereinfachten Dateninhalt oder eines elektronischen Belegs über eine Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, einschließlich der Informationen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenberichterstattung erforderlich sind, die auch mit einem elektronischen Beleg erfüllt werden kann.
2. Erfassung der Transaktionen mit dem spezifischen Zahlungsmittel für die elektronische Registrierkasse und Ausstellung eines Geldflussdokuments darüber, wobei mindestens die folgenden Zahlungsmittel unterschieden werden:
 - a) Bargeld,
 - b) Bankkarte,
 - c) SZÉP-Karte,
 - d) Verwendung des Systems für Sofortzahlungen (AFR),
 - e) sonstige.
3. Ausstellung einer Bescheinigung zur Änderung oder Nichtigerklärung der in Nummer 1 genannten Dokumente.
4. Bereitstellung der Dokumente (siehe Nummer 1 und 3) und der dazugehörigen Anhänge für den Kunden über das Belegregister, wie in der Entwicklerdokumentation angegeben.
5. Übermittlung der nach dieser Verordnung erforderlichen Belegdokumente an das Belegregister und gleichzeitige Übermittlung der Daten an die staatliche Steuer- und Zollbehörde.
6. Erstellung eines Kassenberichts.
7. Erstellung eines Tagesumsatzberichts.
8. Scannen des QR-Codes und Anwendung seines Dateninhalts, wie in der Entwicklerdokumentation beschrieben, für die folgenden Funktionen:
 - a) Empfang eines Kodierungsschlüssels vom Gerät des Empfängers,
 - b) Empfang der Rechnungsanfrage des Kunden,
 - c) Empfang der Daten des Kunden im Falle der Rechnungsanfrage des Kunden,
 - d) Empfang der Zahlungsmittel, die der Käufer zu verwenden beabsichtigt,
 - e) im Falle von Rechnungen der Erhalt der vom Käufer angegebenen E-Mail-Adresse,
 - f) Erhalt des Coupon-Codes (Rabattcode), den der Käufer zurückzahlen möchte,
 - g) Empfang und Interpretation von Daten über den Prozentsatz oder die Summe des vom Käufer gegebenen Trinkgelds,
 - h) Empfang und Interpretation der Stammkunden-ID, die der Käufer zu verwenden beabsichtigt,
 - i) Empfang und Interpretation der Bankkontonummer oder sekundären Kennung, die der Käufer im System für Sofortzahlungen verwenden will
 - j) Empfang und Interpretation des Zeitstempels für die Erstellung des QR-Codes.
9. Übermittlung und Empfang des Dateninhalts des in der Entwicklerdokumentation angegebenen QR-Codes unter Einsatz drahtloser Kommunikationstechnologien mit geringer Reichweite.
10. Druck von Dokumenten und Kopien von Dokumenten nach dieser Verordnung in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen.
11. Darstellung der Einzelheiten des Dokuments (deren Erstellung noch nicht abgeschlossen ist) gegenüber dem Kunden auf einer Anzeige, deren Inhalt im Falle einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse von der FE festgelegt wird.
12. Rückmeldung an den Kunden über die erfolgreiche Lieferung der unter den Nummern 1 und 3 genannten Dokumente an das Belegregister und die Benachrichtigung des Kunden über das Verarbeitungsverfahren mit dem in der Entwicklerdokumentation genannten optischen

- und akustischen Signalen sowie über die Änderung dieser Signale gemäß der Dokumentation des Entwicklers.
13. Anzeige des QR-Codes für den Kunden auf einer Anzeige in dem Format und Inhalt, das in der Entwicklerdokumentation vorgeschrieben ist.
 14. Die elektronische Registrierkasse ist, wie in der Entwicklerdokumentation beschrieben, für folgende Zwecke geeignet:
 - a) Meldung von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Betrieb der elektronischen Registrierkasse,
 - b) Geräteregistrierung,
 - c) Nutzung der Dienstleistung („terméktörzs“),
 - d) Abfragen der Daten zuvor ausgestellter Dokumente,
 - e) Senden eines Statusberichts,
 - f) Senden eines Fehlerprotokolls,
 - g) Empfangen eines Befehls zum Sperren/Entsperren,
 - h) Abfragen von Steuerzahlerdaten,
 - i) Verwaltung des Einsatzortes,
 - j) Verwaltung der Mehrwertsteuer-Schlüssel,
 - k) Beendigung und Wiederaufnahme des Betriebs,
 - l) Umpersonalisierung bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen,
 - m) Abfragen für zu planende Aufgaben,
 - n) Empfang von Anweisungen für sofortiges Einloggen,
 - o) Erneuerung eines Authentifizierungszertifikats,
 - p) Empfang und Anzeige einer Nachricht, um den Betreiber zu informieren.
 15. Um die Identität einer bestimmten elektronischen Registrierkasse durch die Steuerbehörde überprüfen zu können, muss eine Betreiberfunktion vorgesehen werden, die eine digitale Signatur einer Eingabekette von bis zu 1 000 Zeichen zuweist, indem der Unterzeichnerschlüssel der betreffenden elektronischen Registrierkasse verwendet und das Ergebnis in einem QR-Code auf dem Bildschirm angezeigt wird.
 16. Hardware-basierte elektronische Registrierkassen sind für den Offline-Betrieb geeignet, Cloud-basierte elektronische Registrierkassen sind für den Offline-Betrieb nicht geeignet.
 17. Eine elektronische Registrierkasse darf nur dann offline betrieben werden, wenn das Kommunikationsnetzwerk oder NAV-I nicht verfügbar ist. In einem solchen Fall,
 - a) werden elektronische Dokumente, die an das Belegregister zu übermitteln sind, versandfertig gespeichert,
 - b) und sobald das Kommunikationsnetz wieder verfügbar ist, werden die betroffenen Dokumente und Datenberichte unverzüglich übermittelt, wobei die Tatsache des verspäteten Versands gemäß der Entwicklerdokumentation angegeben wird.
 18. Bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen darf die Dauer des Offline-Betriebs zweiundsiebzig Stunden nicht überschreiten.

B) Technische Anforderungen an Hardware-basierte und Cloud-basierte elektronische Registrierkassen

1. Aufgrund der Gestaltung der elektronischen Registrierkasse muss sichergestellt werden, dass auch die Leistungsfähigkeit der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Funktionen nicht manipuliert werden kann.
2. Bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen oder Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen kann bei der Prüfung vor Ort eine Kopie der Anwendung gefunden werden.

3. Die elektronische Registrierkasse darf ein Dokument oder eine Kopie davon erst ausstellen, nachdem der in der Entwicklerdokumentation beschriebene Installationsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde.
4. Auf der Grundlage der von NAV-I erhaltenen Nachrichten, wie in der Entwicklerdokumentation definiert, ist die elektronische Registrierkasse in der Lage, folgende Vorgänge durchzuführen:
 - a) Aktualisierung der Daten für jedes Umsatzregister,
 - b) Bereitstellung und Aktualisierung der folgenden Punkte, die in der Kopfzeile der Dokumente erscheinen:
 - ba) Name des Betreibers,
 - bb) Sitz des Betreibers,
 - bc) Steuernummer des Betreibers,
 - bd) der Name und die Anschrift des Unternehmens oder den Begriff „mobiler Laden“,
 und
 - c) eine Informationsmeldung auf einer Anzeige, die für den Betreiber sichtbar ist.
5. Elektronische Registrierkassen dürfen Steuer- und Sonderverkaufsscheine nur während eines offenen Steuertags ausstellen und Kopien drucken. Der Steuertag endet nicht an einem Kalendertag, der nach dem Tag des Beginns des Steuertages liegt. Die laufende Nummer der Steuertage wird in der elektronischen Registrierkasse erstellt. Sie beginnt mit 1 und wächst ohne Wiederholung oder Auslassung.
6. Die von der elektronischen Registrierkasse ausgestellten Dokumente tragen eine eindeutige Seriennummer wie folgt:
 - a) im Falle eines elektronischen Belegs oder eines Dokuments, das diesen ändert oder storniert, NY-AP/ASZ/AN/NS
 - b) im Falle einer Rechnung oder eines Dokuments, das diese ändert oder storniert, SZ-AP/ASZ/AN/NS
 - c) bei Geldflussdokumenten PPM-AP/ASZ/AN/NS
 - d) bei Tagesumsatzberichten NZ-AP/ASZ/AN
 - e) bei Gesundheitskartenverkaufsbelegen: EC-AP/ASZ/AN/NS
 - f) bei Tankkartenverkaufsbelegen: UK-AP/ASZ/AN/NS
 - g) bei zusammenfassenden Verbrauchspapieren: FB-AP/ASZ/AN/NS
 - h) bei Hotelkostenunterlagen: HC-AP/ASZ/AN/NS
 - i) bei anderen Dokumenten QQ-AP/ASZ/AN/NS, wobei:
 - (ia) AP ist die AP-Nummer der elektronischen Registrierkasse.
 - (ib) ASZ ist die Steuernummer des Steuerzahlers, der das Dokument ausstellt.
 - (ic) AN ist die Seriennummer des Steuertages in vier Ziffern, mit vorangestellten Nullen
 - (id) NS ist der Tageszähler des betreffenden Dokumententyps in fünf Ziffern mit vorangestellten Nullen. Die Nummer wird für jeden Steuertag beginnend mit 1 erstellt und wächst ohne Wiederholung oder Auslassung.
 - (ie) QQ ist ein zweistelliges Präfix, das die Art des betreffenden Dokuments angibt.
7. In elektronischen Registrierkassen können Schwellenwerte für Folgendes festgelegt werden:
 - a) Einheitspreis eines Artikels,
 - b) Gesamtwert eines Postens,
 - c) Gesamtwert eines Dokuments.
8. Die elektronische Registrierkasse muss ursprünglich den Schwellenwert für den Höchstbetrag des elektronischen Belegs gemäß Abschnitt 165 Absatz 3 Buchstabe b des Mehrwertsteuergesetzes enthalten.
9. Die vorgeschriebenen Peripheriegeräte einer elektronischen Registrierkasse bestehen aus einer Druckeinheit, die für den Druck der Belegdokumente und der Kopien der Belegdokumente gemäß dieser Verordnung verwendet wird. Der Drucker darf nur

- durchgehende Rollen verwenden, die deutlich lesbar sind und ab dem Verwendungsdatum mindestens acht Jahre lang lesbar bleiben.
10. Die elektronische Registrierkasse muss in der Lage sein, die Peripheriegeräte, die die Zahlung per Bankkarte oder Zahlung mit dem System für Sofortzahlungen ermöglichen, zu verbinden.
 11. Die elektronische Registrierkasse muss in der Lage sein, Cash-Back-Dienstleistungen mit Dokumenten nach dem Gesetz über Kreditinstitute und Finanzunternehmen zu unterstützen, wie in der Entwicklerdokumentation angegeben.
 12. Folgende Dinge sind in einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse sichtbar zu machen:
 - a) ein kontinuierliches grünes Licht, das die Stromversorgung anzeigt, wenn die FE auf externer Stromversorgung läuft,
 - b) blinkendes grünes Licht, wenn die FE mit eigener Stromversorgung betrieben wird,
 - c) ein kontinuierliches gelbes Licht, wenn sich die FE in einer strukturierten Datenverbindung mit NAV-I befindet,
 - d) blinkendes gelbes Licht, wenn der letzte Versuch, sich mit NAV-I zu verbinden, fehlgeschlagen ist,
 - e) blinkendes rotes Licht im Fehlerfall.
 13. Cloud-basierte elektronische Registrierkassen geben dem Betreiber ein kontinuierliches visuelles Feedback im Einklang mit den in Nummer 12 genannten Fällen.

I. Umsatzregister, Zähler

1. Die elektronische Registrierkasse ist in der Lage, die in Nummer 2 genannten Umsatzregister sowie die den Umsatzregistern zugeordneten Mehrwertsteuersätze zu verwalten, um eine gesonderte Erfassung der in dieser Verordnung genannten Umsätze und sonstigen Transaktionen zu gewährleisten.
2. Kennzeichnung der Umsatzregister, die die elektronische Registrierkasse verwendet:
 - a) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 0 %: „N“
 - b) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 5 %: „A“,
 - c) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 18 %: „B“,
 - d) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 27 %: „C“,
 - e) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Tabakerzeugnisse: „D“,
 - f) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen, die in Ungarn aufgrund der individuellen Befreiung des Lieferanten von der Steuer befreit sind: „AAM“,
 - g) Kennzeichnung des Umsatzregisters für von der Mehrwertsteuer befreite Waren und Dienstleistungen: „TAM“,
 - h) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr und als Lieferungen außerhalb der Gemeinschaft von der Steuer befreit sind: „EAM“,
 - i) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Transaktionen, die nicht zum Umsatzregisters D gehören und nicht in den Anwendungsbereich des Mehrwertsteuergesetzes fallen: „ATK“,
 - j) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Reisebürodienstleistungen gemäß Kapitel XV des Mehrwertsteuergesetzes: „TRA“,

- k) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Gebrauchsgüter, die gemäß Kapitel XVI des Mehrwertsteuergesetzes verkauft werden: „SEC“,
 - l) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Kunstwerke, die gemäß Kapitel XVI des Mehrwertsteuergesetzes verkauft werden: „ART“,
 - m) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Sammlerstücke und Antiquitäten, die gemäß Kapitel XVI des Mehrwertsteuergesetzes verkauft werden: „ANT“,
 - n) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes über den Ort der Lieferung: „EUE“,
 - o) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in einem Drittland gemäß den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes über den Ort der Lieferung: „HO“,
 - p) Kennzeichnung des Umsatzregisters für Waren und Dienstleistungen, die nicht unter die Buchstaben a bis o fallen: „E“.
3. Bei der Erstellung eines elektronischen Belegs verwaltet die elektronische Registrierkasse die folgenden grundlegenden Transaktionstypen innerhalb des Dokuments:
- a) Verkauf – Verkauf-Stornierung, Zeichen: „n“ und „ns“,
 - b) Aufpreis – Aufpreis-Stornierung, Zeichen: „f“ oder „fs“,
 - c) Rabatt – Rabatt-Stornierung, Zeichen: „e“ oder „es“,
 - d) Nichtgeschäftspolitik Rabatt – Nicht-Geschäftspolitik Rabatt Stornierung, Zeichen: „k“ oder „ks“,
 - e) Rückgabe von Leergut – Rückgabe von Leergut Stornierung, Zeichen: „g“ und „gs“.
4. Die Art der Transaktion muss eindeutig durch ein Symbol oder eine Bezeichnung gekennzeichnet sein, wenn die Zeilenpositionen der Kopie des elektronischen Belegs gedruckt werden. Der Wert von Transaktionen, die den Inhalt der Umsatzregister reduzieren (Verkaufsstornierung, Aufpreisstornierung, Rabatt, Nicht-Geschäftspolitik Rabatt, Rückgabe von Leergut) ist im Dokument mit dem Zeichen „-“ anzugeben und ist in der FE zu vermerken.
5. Die Verbindungen zwischen den Transaktionstypen elektronischer Belege, dem Umsatz auf Dokumentenebene und den Transaktionsregistern sind in der Entwicklerdokumentation beschrieben.
6. Die elektronische Registrierkasse verfügt über tägliche Zähler von Folgendem:
- a) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister der Belege
 - b) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister der Dokumente, die den Beleg annullieren,
 - c) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister der Dokumente, die den Beleg ändern,
 - d) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister der Rechnungen,
 - e) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister von Dokumenten, die die Rechnung annullieren,
 - f) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister von Dokumenten, die die Rechnung ändern,
 - g) Anzahl und Gesamtwert der Geldflussdokumente,
 - h) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister der Tankkartenverkaufsbelege,
 - i) Nummer, Gesamtwert und Wert pro Umsatzregister der Krankenkassenkarte (im Folgenden: Gesundheitskarte), Verkaufsbelege,
 - j) Anzahl, Gesamtwert und Wert je Umsatzregister der Hotelabbuchungen,
 - k) die Anzahl der Steuertagesabschlüsse.
7. Elektronische Registrierkassen werden die Summe der Tagesumsatzregister als kumulierten Umsatz (im Folgenden: GT), speichern. Der GT-Betrag kann nicht reduziert werden.

II. Unterstützende Dokumente

1. Die Liste der Dokumente, die durch die elektronische Registrierkasse auf obligatorischer und fakultativer Basis ausgestellt werden können, ihre steuerliche oder nichtsteuerliche Art, die möglichen Darstellungsformen, die Sprache der Dokumente, die Pflicht, sie auszudrucken, die Verpflichtung, ein Belegdokument an das Belegregister zu senden und die Verpflichtung, NAV-I Daten zur Verfügung zu stellen, sind in Anhang 4 aufgeführt.
2. Bei Abschluss jedes Steuertages stellt die elektronische Registrierkasse einen Kassenbericht und einen Tagesumsatzbericht in elektronischer Form aus. Kopien dieser Dokumente können auch auf Papier gedruckt werden.
3. In den Kassenbericht ist Folgendes aufzunehmen:
 - a) tägliche Einnahmen insgesamt und aufgeschlüsselt, mit
 - (aa) dem mit dem täglichen Beleg bescheinigten Umsatzbetrag,
 - (bb) dem mit der täglichen Rechnung bescheinigten Umsatzbetrag, und
 - (ac) dem Betrag sonstiger täglicher Geldflüsse,
 - b) tägliche Ausgaben insgesamt und aufgeschlüsselt, mit
 - (ba) der Summe der Nichtigerklärungen elektronischer Belege im Laufe des Tages,
 - (bb) der Summe der Nichtigerklärungen von Rechnungen im Laufe des Tages, und
 - (bc) der Summe anderer täglicher Geldflüsse, die Zahlungen beinhalten,
 - c) tägliche Anpassungen insgesamt und aufgeschlüsselt mit
 - (ca) der Summe der täglichen Anpassungen elektronischer Belege, und
 - (cb) der Summe der täglichen Rechnungsanpassungen,
 - d) gerundeter Kontoinhalt, insgesamt und aufgeschlüsselt mit
 - (da) der Summe des ungerundeten Kontoinhalts, und
 - (db) der Summe der Rundungen,
 - e) Zahlungsmittel, insgesamt und gesondert angegeben für
 - (ea) Bargeld entsprechend der Währung,
 - (eb) Bankkarte
 - (eg) SZÉP-Karte
 - (ed) AFR, oder
 - (ee) sonstige,
 - f) Summe der Servicegebühr,
 - g) Saldo des Umsatzes der Tankkarten, insgesamt und aufgeschlüsselt, mit:
 - (ga) dem Betrag der Tankkartenverkäufe,
 - (gb) dem Betrag der Tankkartenanpassungen,
 - (gc) dem Betrag der Nichtigerklärung der Tankkarte,
 - h) Saldo des Umsatzes der Gesundheitskarten, insgesamt und aufgeschlüsselt, mit
 - (ha) dem Betrag der Verkäufe per Gesundheitskarte,
 - (hb) dem Betrag der Gesundheitskartenanpassungen, und
 - (hc) dem Betrag der Nichtigerklärung der Gesundheitskarte.
4. In den Tagesumsatzbericht sind folgende Daten aufzunehmen:
 - a) Seriennummer des Tagesabschlusses,
 - b) Anzahl der täglichen Belege, Summe insgesamt und aufgeschlüsselt nach Umsatzregistern,
 - c) Anzahl der täglichen elektronischen Belegstornierungen, Summe insgesamt und aufgeschlüsselt nach Umsatzregistern,
 - d) Anzahl der täglichen elektronischen Beleganpassungen, Summe insgesamt und aufgeschlüsselt nach Umsatzregistern,
 - e) Anzahl der täglichen Rechnungen, Summe insgesamt und aufgeschlüsselt nach Umsatzregistern,
 - f) Anzahl der täglichen Rechnungsannullierungen, Summe insgesamt und aufgeschlüsselt nach Umsatzregistern,

- g) Anzahl der täglichen Rechnungsanpassungen, Summe insgesamt und aufgeschlüsselt nach Umsatzregistern, und
 - h) kumulierter Umsatz.
5. Umsatzregister, die nicht zusammen mit dem betreffenden Dokument verwendet werden, müssen in dem Dokument nicht angegeben werden.
 6. elektronische Registrierkassen dürfen keine elektronische Rechnung, keine vereinfachte Rechnung oder keine Rechnung mit einem negativen Gesamtbetrag oder einem negativen Umsatzregister ausstellen.
 7. Die elektronische Registrierkasse ist in der Lage, aus der Liste der Steuerelemente auszudrucken, die zuletzt geöffnet wurden oder am jeweiligen Kalendertag geöffnet, aber an den anderen Steuertagen ausgestellt wurden, und diese gedruckten Dokumente tragen die laufende Nummer des Dokuments, das Ausstellungsdatum, den auf dem Dokument angegebenen Gesamtbetrag und den auf dem Dokument angegebenen NAV-Verifizierungscode. Diese Funktion steht dem Betreiber uneingeschränkt zur Verfügung.
 8. Die Schemadatei, die den Inhalt jedes elektronischen Dokuments beschreibt, ist in der Entwicklerdokumentation enthalten.
 9. In der nachstehenden Reihenfolge sind auf der Papierkopie jedes elektronischen Dokuments oder auf der Papierrechnung folgende Angaben zu machen:
 - a) Name, Sitz und Steuernummer des ausstellenden Steuerzahlers,
 - b) Bezeichnung des Dokuments und Aufschrift „Kopie“,
 - c) Einzelheiten zu den Posten im Dokument,
 - d) zusammenfassende Angaben im Dokument,
 - e) sonstige Angaben im Dokument,
 - f) Eingangsdatum,
 - g) Seriennummer des Dokuments,
 - h) die Aufschrift „NAV-Verifizierungscode“ und sein Wert und
 - i) die AP-Zeichenkette und die AP-Nummer der elektronischen Registrierkasse,
 - j) QR-Code, der Abfragen aus dem Belegregister ermöglicht.
 10. Der Drucker der elektronischen Registrierkasse muss die papierbasierte Rechnung oder den Rechnungsanpassungs- und Rechnungsrückstellungsbeleg in zweifacher Ausfertigung ausdrucken, nachdem er die Datenübermittlung an das Belegregister gemäß der Entwicklerdokumentation abgeschlossen hat. Ist die erste Kopie eines solchen Dokuments vollständig ausgedruckt, so stellt die elektronische Registrierkasse keine weiteren Dokumente aus, bis der Druck abgeschlossen ist oder die Nichtigerklärung des betreffenden Dokuments erfolgt ist.
 11. Elektronische Registrierkassen können sowohl in ungarischer als auch in fremder Sprache Rechnungen für HUF oder eine andere Währung ausstellen. Andere Dokumente dürfen nur für HUF und auf Ungarisch oder in einer Fremdsprache neben Ungarisch ausgestellt werden.

III. Schwellenwerte und Rundungen

1. Die elektronische Registrierkasse verwaltet die folgenden Mindestschwellen:
 - a) Posten: 9 999 999,
 - b) Umsatzregister auf Dokumentenebene: 99 999 999,
 - c) Tagesumsatzregister: 999 999 999,
 - d) kumulierter Umsatz (GT): 999 999 999 999.
2. Die Posten und Gesamtwerte werden in den Dokumenten in Form von Ganzzahlen angegeben. Wird ein Bruchteil einer Menge verkauft oder gibt es einen Rabatt, so wird der Postenwert gemäß den Rundungsregeln auf ganze Forint gerundet.
3. Kann bei Barzahlung der Gesamtbetrag des Dokuments nicht durch die kleinste Stückelung der Barmittel geteilt werden, so wird im Falle einer Barzahlung eine Rundung

vorgenommen und der daraus resultierende Betrag wird auf dem Beleg angegeben. Der Wert der Rundung ist in einem von den Umsatzregistern unabhängigen Register zusammenzufassen und im Kassenberichtsdocument anzugeben.

4. Wird eine Fremdwahrung verwendet, so sind der Wert der bertragenen Wahrung, der in HUF umgerechnete Wert und der Wechselkurs zu erfassen. Der in HUF umgerechnete Wert wird auf eine ganze Zahl gerundet.
5. Zur Kennzeichnung eines Bruchs ist ein Dezimalkomma zu verwenden, und Leerzeichen sind zur Kennzeichnung von Tausenden auf Papierdokumenten und auf Papierkopien elektronischer Dokumente zu verwenden.

IV. Sperrung

1. Die elektronische Registrierkasse muss in einen Sperrstatus versetzt werden, wenn
 - a) NAV-I eine Sperranweisung mit einer Nachricht sendet, wie in der Entwicklerdokumentation beschrieben, oder
 - b) die elektronische Registrierkasse seit 72 Stunden offline in Betrieb ist.
2. Wenn der Sperrstatus beginnt, schliet die elektronische Registrierkasse den Steuertag (falls zutreffend) und darf erst dann geffnet werden, wenn der Sperrstatus aufgehoben ist.
3. Der Sperrstatus gemt Nummer 1 Buchstabe *a* kann nur durch die Entsperrungsanweisung, die NAV-I gemt der Entwicklerdokumentation gesendet hat, aufgehoben werden. In dem unter Nummer 1 Buchstabe *b* genannten Fall, darf der Sperrstatus erst dann enden, wenn alle relevanten elektronischen Dokumente und Daten erfolgreich bermittelt wurden.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Die elektronische Registrierkasse verwendet einen eindeutigen Signaturschlssel pro AP-Nummer, um die Echtheit der ausgestellten Dokumente gemt der Entwicklerdokumentation sicherzustellen. Um die Vor-Ort-Prfung dieser Funktion zu untersttzen, wird eine Funktion nach der Entwicklerdokumentation erstellt.
2. Die elektronische Registrierkasse muss mit Vorlage eines QR-Codes (der gemt der Entwicklerdokumentation in Bezug auf das ausgestellte Dokument erstellt und authentifiziert wird) folgende Angaben enthalten:
 - a) die AP-Nummer,
 - b) die Seriennummer des ausgestellten Dokuments,
 - c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Betreibers,
 - d) Datum und Uhrzeit der Ausstellung,
 - e) zusammenfassende Angaben zum Kauf gemt den Angaben in der Entwicklungsdokumentation,
 - f) die Daten, die fr das Herunterladen und Interpretieren des ausgestellten Dokuments erforderlich sind, wie in der Entwicklerdokumentation angegeben.
3. Der in Nummer 2 genannte QR-Code ist am Ende jeder Kopie des Dokuments anzugeben.

C) Detaillierte Regeln fr spezielle elektronische Registrierkassen

I. Elektronische Registrierkassen fr Tankstellen

1. Tankstellen drfen nur elektronische Registrierkassensysteme verwenden, die von der staatlichen Steuer- und Zollbehrde genehmigt werden mssen und die bidirektionale Kommunikation zwischen den Dosierpumpen und den elektronischen Registrierkassen gewhrleisten (im Folgenden: elektronische Registrierkasse der Tankstelle).
2. Nach Abgabe des Kraftstoffs kann das Verfahren zur Einstellung des Zhlers der Messpumpe auf Null und die Genehmigung zur erneuten Abgabe von Kraftstoff nur zum

Zeitpunkt der Ausstellung des elektronischen Belegs, des vereinfachten Belegs oder des Belegs durch die elektronische Registrierkasse umgesetzt werden. Stornierungstransaktionen gelten nicht für Kraftstoff. Dokumente, die für den Verkauf von Kraftstoffen erstellt wurden und falsche Daten enthalten, können für ungültig erklärt werden. Die elektronische Registrierkasse der Tankstelle stellt sicher, dass nur der berichtigte Verkaufsbeleg als nächstes ausgestellt werden darf, sobald der Stornierungsbeleg ausgestellt wurde.

3. Elektronische Registrierkassen der Tankstelle können auch für den Verkauf anderer Produkte des Ladens an der Tankstelle verwendet werden. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Kraftstoffs und anderer Gegenstände des Ladens um zwei verschiedene Steuerzahler handelt, muss für jeden Steuerzahler ein separates Dokument erstellt oder eine elektronische Registrierkasse für zwei Unternehmen verwendet werden.

II. Elektronische Registrierkassen für zwei Unternehmen

1. Elektronische Registrierkassen für zwei Unternehmen können an Tankstellen betrieben werden, wenn die Lieferung bestimmter Gegenstände oder Dienstleistungen, die keine Kraftstoffe sind, von einem anderen Steuerzahler verwaltet wird. Diese elektronischen Registrierkassen werden
 - a) im Falle von Käufen, an denen beide Steuerzahler beteiligt sind, einen gesonderten elektronischen Beleg für die beiden Steuerzahler in einem einzigen Verfahren ausstellen; zunächst im Namen des Eigentümers des Kraftstoffs,
 - b) den für den Kauf zu zahlenden Beitrag auf dem zweiten elektronischen Beleg angeben,
 - c) Verwaltung aller Dokument-, Tages- und GT-Register gesondert für jeden Steuerzahler,
 - d) der Buchstabe „A“ ist für Kraftstoffeigentümer und für Ladenbetreiber „B“ als zweites Zeichen in der Nummer der Berichtigungs- und Stornierungsdokumente aufzudrucken. Die Unterlagen werden für jeden Steuerzahler gesondert nummeriert,
 - e) Dokumente zum Nachweis der finanziellen Bewegung können auf den Namen des Steuerzahlers B ausgestellt werden;
 - f) der Tagesabschluss wird für jeden Steuerzahler gesondert durchgeführt, und die Tagesumsatzberichte werden entsprechend erstellt,
 - g) der Kassenbericht wird für die beiden Steuerzahler auf konsolidierter Basis erstellt und
 - h) die elektronische Registrierkasse für zwei Unternehmen kann in den Modus für ein Unternehmen umgestellt werden, indem die Daten des Betreibers B auf identisch mit den Daten des Betreibers A eingestellt werden.

Im Falle einer -elektronischen Registrierkasse für zwei Unternehmen können die ihn betreffenden Daten, einschließlich der Steuerregistrierungsnummer, auf Initiative des Kraftstoffbesitzers geändert werden, wie in der Entwicklerdokumentation angegeben. Bei einem Wechsel der Person des Eigentümers des Kraftstoffs ist auch die Fiskaleinheit zu ersetzen. Eine Umpersonalisierung ist in einer elektronischen Registrierkasse für zwei Unternehmen nicht gestattet.

III. Elektronische Registrierkassen, die für die Ausstellung eines Tankkartenverkaufsbelegs geeignet sind

1. Das Verfahren zur Ausstellung des Tankkartenverkaufsbelegs kann beginnen, nachdem die zentrale Genehmigung der Tankkarte stattgefunden hat.
2. Der Tagesbetrag aus den Tankkartenverkäufen ist im Kassenbericht anzugeben.
3. Im Falle eines „leeren Austauschs“ oder einer Prüfung der Kraftstoffserviceeinheit muss das elektronische Registrierkassensystem einen Beleg ausdrucken, auf der der besondere Grund für den Ausdruck anzugeben ist. Die Summe dieser Transaktionen muss in einer separaten Zeile im Kassenbericht im Abschnitt „Zahlungsmittel“ angezeigt werden.
4. Bei elektronischen Registrierkassen der Tankstelle kann, wenn der Kaufpreis per Überweisung abgewickelt wird, die Kraftstoffserviceeinheit durch den Druck eines

- speziellen Verkaufsbelegs (Tankkartenverkaufsbelegs) wieder zur Verfügung gestellt werden.
5. Zusätzlich zu der Menge und dem Wert der Lieferung (Kauf) muss das Dokument Folgendes enthalten:
 - a) die streng steigende Seriennummer,
 - b) Name und Anschrift des Kunden,
 - c) mindestens vier Zeichen der Tankkartennummer,
 - d) die Genehmigungs-Identifikationsnummer,
 - e) die Texte „Der Kaufpreis wird auf der Grundlage einer Rechnung, per Banküberweisung bezahlt.“; „Dieses Dokument gilt nicht für Barzahlung.“.

IV. Elektronische Registrierkasse der Apotheke

1. Bei elektronischen Registrierkassen, die in Apotheken verwendet werden, für Transaktionen, die der Kunde mit seiner Krankenkassenkarte abwickelt (im Folgenden: Gesundheitskarte), muss ein Gesundheitskartenverkaufsbeleg gedruckt werden.
2. Die Verfahren zur Ausstellung eines Gesundheitskartenverkaufsbelegs dürfen erst beginnen, nachdem die zentrale Zulassung der betreffenden Gesundheitskarte abgeschlossen ist.
3. Gesundheitskartendokumente enthalten Daten über Menge und Wert des Kaufs und
 - a) die streng steigende Seriennummer,
 - b) Name und Anschrift des Kunden,
 - c) die Gesundheitsfonds-Identifikationsnummer des Kunden und die Identifikationsnummer, Name und Anschrift des Gesundheitsfonds,
 - d) die Genehmigungs-Identifikationsnummer,
 - e) den Text „Der Kaufpreis wird auf der Grundlage einer Rechnung, per Banküberweisung bezahlt“; „Das Dokument gilt nicht für Barzahlung.“.

V. Selbstbedienungs-Tankstellensystem

1. Im Falle eines Selbstbedienungs-Tankstellensystems ist die Funktion zur Ausstellung eines Dokuments, das die Rechnung oder den Beleg ändert, optional.

VI. Elektronische Registrierkassen, geeignet für die Positionsbestimmung

1. Die tragbare elektronische Registrierkasse kann auch mit einer eigenen Batterie betrieben werden.
2. Die tragbare elektronische Registrierkasse ist in der Lage, mindestens 300 elektronische Belege mit einer Batterieladung auszugeben und Papierkopien davon zu erstellen.
3. Tragbare elektronische Registrierkassen funktionieren im Temperaturbereich zwischen -5 und $+ 40$ °C und entsprechen dem IPx3-Standard gemäß der Norm IEC 60529.
4. Die in die tragbare elektronische Registrierkasse eingebaute FE-Batterie gewährleistet den Betrieb der Fiskaleinheit während des Betriebs der tragbaren elektronischen Registrierkasse mit eigener Batterie. Wenn der Betrieb der FE aufgrund der geringen Ladung ihrer Batterie nicht gewährleistet werden kann, wird die elektronische Registrierkasse in einen Sperrstatus versetzt, bis der ununterbrochene Betrieb der FE wiederhergestellt ist. Die elektronische Registrierkasse und die FE können beide mit derselben Batterie betrieben werden, ohne die batteriebasierte Betriebszeit zu verkürzen.
5. Elektronische Registrierkassen, die sich für die Positionsbestimmung eignen, können mindestens ein öffentlich zugängliches Satellitenortungssystem aus dem Hoheitsgebiet Ungarns nutzen.

6. Bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen darf diese Funktion nur von der Fiskaleinheit bereitgestellt werden.
7. Wird ein für die Positionsbestimmung geeignete elektronische Registrierkasse eingeschaltet, so bestimmt sie regelmäßig die geografische Lage im Abstand von 15 Minuten. Weicht die geografische Lage der elektronischen Registrierkasse um mindestens 20 Sekunden von dem zuvor registrierten Standort ab, so macht sie Angaben zu ihrer geografischen Lage in der in der Entwicklerdokumentation festgelegten Weise.

VII. Elektronische Registrierkassen des Restaurants

1. Die elektronische Registrierkasse in Gastronomiebetrieben dient ausschließlich dem Zweck der Eintragung der Vergütung für Gastronomie-Dienstleistungen und ist in der Lage, Bestellungen im Zeitraum zwischen Bestellung und Zahlung zu bearbeiten.
2. Als obligatorische Dienstleistung stellen elektronische Registrierkassen des Restaurants Dokumente mit einer Zusammenfassung des Konsums aus.
3. Die Summe der täglichen Servicegebühr ist in einer gesonderten Zeile im Kassenbericht anzugeben, die von der elektronischen Registrierkasse des Restaurants erstellt wird. Die elektronische Registrierkasse gewährleistet die monatliche Erhebung und Auflistung der Dienstleistungsgebühr.
4. Die elektronische Registrierkasse des Restaurants ist in der Lage, mehrere elektronische Belege, Rechnungen und zusammenfassende Verbrauchsdokumente zu bearbeiten, wenn sie gleichzeitig einen offenen Status haben. Offene Bestellungen dürfen nicht ohne Ausstellung eines Dokuments mit einer Zusammenfassung des Konsums oder eines elektronischen Belegs oder einer (vereinfachten) Rechnung geschlossen werden.

VIII. Elektronische Registrierkassen für Selbstbedienung

1. Ein Display kann auf elektronischen Registrierkassen für Selbstbedienung verwendet werden, um Kunden- und Betreibermeldungen anzuzeigen.
2. In den Geräten ist eine unterbrechungsfreie Ersatzstromversorgung zu verwenden.

D) Technische Anforderungen an Hardware-basierte elektronische Registrierkassen

1. Die elektronische Registrierkasse muss sicherstellen, dass alle in der FE gespeicherten Belegdokumente und Datendateien mit einer Übertragungsrate von mindestens 300 KB/s über einen speziellen USB-C-Steckverbinder gelesen werden. Diese Funktion steht dem Betreiber technisch uneingeschränkt zur Verfügung. Für das Lesen sind keine speziellen Werkzeuge, Software oder Kenntnisse erforderlich. Wenn die Hardware-basierte elektronische Registrierkasse auf der Hardware einer bestehenden Online-Registrierkasse mit einem geeigneten Software-Update implementiert ist, kann auch eine weitere USB-Verbindung genutzt werden.
2. Die elektronische Registrierkasse darf ein Dokument (Kopie eines Dokuments) gemäß dieser Verordnung nur ausstellen, wenn die FE ordnungsgemäß arbeitet.
3. Die Uhr in der elektronischen Registrierkasse wird mit der internen Uhr der FE synchronisiert.
4. Auf Initiative von NAV ist die FE auch in der Lage, die Software für diejenigen Softwarekomponenten zu aktualisieren, die nicht in der FE enthalten sind.

I. Peripheriegeräte für Hardware-basierte elektronische Registrierkassen

1. In einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse muss Folgendes zwingend mit der FE verbunden sein:
 - a) Anzeige,
 - b) Drucker,
 - c) Eingabegerät, und
 - d) Peripheriegeräte, die Zahlungsvorgänge unterstützen.

Die Verbindung kann über Kabel, über Bluetooth Low Energy (BLE) mit Schlüsselpaarung oder einer anderen Transfertechnologie, die die Identifizierung und Verschlüsselung des Geräts unterstützt, oder durch physische Integration erfolgen.
2. Die Anzeige zeigt die Werte an, die gleichzeitig mit der Erfassung der Artikel im Dokument dargestellt werden, und tut dies in einer Weise, die sie für den Kunden deutlich sichtbar macht (nachfolgend: Kundenanzeige). Datum und Uhrzeit werden in der Reihenfolge von Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute angezeigt, und das Jahr wird in einem vierstelligen Format dargestellt. Das einwandfreie Funktionieren der FE in Leerlaufzeit wird durch eine kontinuierliche Anzeige des Wortes „NAV“ oder „@“ und das Datum der letzten erfolgreichen Verbindung mit NAV-I bestätigt. Die Anzeige zeigt dem Kunden den in der Entwicklerdokumentation angegebenen QR-Code in einer Weise, die von der Kundenanwendung oder einem anderen zum Scannen von QR-Codes geeigneten Gerät lesbar ist.
3. Der Drucker dient zum Drucken von Papierdokumenten und Papierkopien elektronischer Dokumente. Wenn eine Papierrolle im Drucker verwendet wird, muss ihre Mindestbreite 56 mm betragen.
4. Eine Beschreibung der Kommunikation mit jedem Peripheriegerät sowie das Protokoll werden ausführlich und vollständig in den als Anhang zum Genehmigungsantrag eingereichten elektronischen Registrierkassen dokumentiert.

II. Sperrstatus einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse

1. Zusätzlich zu dem in Teil B Kapitel IV Nummer 1 genannten Fall wird die elektronische Registrierkasse in den Sperrstatus versetzt, wenn
 - a) die FE aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die nach dieser Verordnung erforderlichen Ereignisse sicher aufzuzeichnen, die Rechnungen an das Belegregister zu übertragen oder ihre Datenmeldepflicht an die NAV zu erfüllen, es sei denn, dies ist auf die mangelnde Verfügbarkeit des elektronischen Kommunikationsnetzes zurückzuführen,
 - b) die FE einen Versuch erkannt hat, sie zu öffnen, oder
 - c) die Verbindung zwischen der FE und den zugelassenen Peripheriegeräten der elektronischen Registrierkasse gefährdet wird.
2. Der Sperrstatus gemäß Punkt 1 Buchstabe *a* bis *c* kann erst durch den Händler behoben werden, nachdem der Fehler, der den Sperrzustand verursacht hat, behoben wurde.

III. Anforderungen an die FE in Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen

1. Obligatorischer Bestandteil der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse ist die FE. Nur die FE kann NAV-I-Nachrichten empfangen und eine Nachricht an NAV-I senden. Nur die FE stellt elektronische Dokumente aus und sendet diese an das Belegregister.
2. Die FE erfüllt die Anforderungen der elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung. Der Datengehalt in der FE kann nicht durch UV-Strahlung gelöscht werden. Die Umweltbeständigkeit der FE ist IP54-Standard nach IEC 60529.
3. Die FE kann nur durch Zerstörung ihres Gehäuses geöffnet werden. Zum Öffnen des Gehäuses wird die FE in den Sperrstatus versetzt, wie in Teil D Kapitel II Nummer 1 Buchstabe *b* beschrieben.

4. Die eigene Batterie der Fiskaleinheit, die zwingend zur Verfügung gestellt werden muss, ist in der Lage, die FE-Funktionen 2 Stunden lang zu unterstützen. Die Batterie kann ausgetauscht werden, ohne das Gehäuse der FE zu beschädigen.
5. Die FE erfasst die in der elektronischen Registrierkasse generierten Dokumente ebenso wie die Datenberichte in dem in der Entwicklerdokumentation angegebenen Inhalt und Struktur und speichert sie bis zum Erlöschen des Steuerveranlagungsrechts.
6. Die Fiskaleinheit erfasst zusätzlich zu den Daten in den ausgestellten Belegdokumenten Folgendes:
 - a) Ein- und Ausschaltvorgänge der elektronischen Registrierkasse,
 - b) die tägliche Eröffnung der elektronischen Registrierkasse,
 - c) das Verschieben der elektronischen Registrierkasse in den Sperrstatus und deren Aufhebung aus dem Sperrstatus,
 - d) Verlust und Wiederaufnahme der Stromversorgung der Fiskaleinheit,
 - e) Austausch von Nachrichten mit dem NAV-I-System,
 - f) die Verarmung des internen Netzteils der FE und dessen erste Wiederinbetriebnahme,
 - g) die Wiedereinstellung der Uhr der FE,
 - h) Daten über den Betrieb, den Status und die Kommunikation der elektronischen Registrierkasse oder der FE gemäß der Entwicklerdokumentation,
 - i) Beginn und Ende des Betriebs der FE mit eigener Stromversorgung,
 - j) der Ladezustand der eigenen Energiequelle der Fiskaleinheit, wenn dieser unter 5 % fällt,
 - k) die Beendigung des Betriebs der FE,
 - l) die Umpersonalisierung der FE,
 - m) erfolgreiche Anzeige der von NAV-I gesendeten Nachricht.
7. Die Speicherkapazität der FE ist in der Lage, mindestens eine Million (ausgestellte) Dokumente ohne Beschädigung zu speichern. Die Datenspeicherprodukte in der FE müssen SDHC/SDXC Klasse 6 oder höher sein oder der Norm JEDEC JESD84-B451 entsprechen. Die Datenspeicherung kann auch in Form einer Flashlösung erfolgen, die in die Hauptplatine integriert ist, oder in Form einer SSD (Solid State Drive), die sicher verbunden werden kann.
8. Die Datenspeichereinheit der FE muss über eine Mindestspeicherkapazität von 16 GB verfügen.
9. Ein Algorithmus für den Test der Zuverlässigkeit des Datenspeicherprodukts (System zur Selbstüberwachung, Analyse und Statusmeldung – S.M.A.R.T) ist in der FE obligatorisch. Wenn die Zuverlässigkeit des Datenspeicherprodukts (aufgrund des Auftretens eines fehlerhaften Blocks oder der von SMART angezeigten Telemetrie) beeinträchtigt wird, sperrt die Fiskaleinheit sich selbst.
10. Der Zugang zu den Dateninhalten der FE und etwaige Eingriffe von außen werden vom Händler nur nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigt.
11. Die FE ist in der Lage, die Daten für einen Zeitraum von zwei Stunden nach Ausschaltung der externen Stromversorgung aktiv zu übermitteln und die darin gespeicherten Daten innerhalb der Verjährungsfrist des Steuerveranlagungsrechts nach Beendigung der externen Stromversorgung zu speichern.
12. Die Fiskaleinheit erstellt für jedes Dokument einen Verifizierungscode auf der Grundlage des in der Entwicklerdokumentation angegebenen Dateninhalts.
13. Alle von der elektronischen Registrierkasse ausgestellten Dokumente enthalten die ersten fünf Zeichen des Verifizierungscodes des zuvor in der elektronischen Registrierkasse ausgestellten Dokuments.
14. Die FE ist in der Lage, eine Datenverbindung im terrestrischen Mobilfunknetz von mindestens drei ungarischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste herzustellen und über die daraus resultierende Datenverbindung die ausgestellten Dokumente zu

- übermitteln und die erforderliche Datenmeldung gemäß der Entwicklerdokumentation durchzuführen.
15. Die FE enthält ein nicht entfernbares integriertes SIM-Modul (MIM, SIM-Chip), das vom Hersteller in den Schaltkreis eingebaut wurde und sich ausschließlich für die NAV-I-Kommunikation und die Sicherstellung der Datenverbindung mit der Maschinenschnittstelle von Geschäftsdienstleistungen des Händlers eignet.
 16. Die Fiskaleinheit kann für den Anschluss einer Außenantenne geeignet sein. Der Antennenstecker ist auf der Außenverkleidung der elektronischen Registrierkasse zu platzieren.
 17. Nur in der Lizenz angegebene Peripheriegeräte dürfen an die FE angeschlossen werden. Die Fiskaleinheit darf mit ihren Peripheriegeräten nur in der in den Lizenzunterlagen beschriebenen Weise kommunizieren.
 18. Die zugelassenen Kontroll- und Anschlussports der FE können die Stromversorgung aus der elektronischen Registrierkasse empfangen und können nicht mit der eingebauten Batterie der FE versorgt werden.
 19. Die Fiskaleinheit verfügt über eine eigene Uhr zur Messung des Datums und der genauen Uhrzeit. In den in der elektronischen Registrierkasse ausgestellten Dokumenten und in den Datenberichten ist die Uhrzeit gemäß dieser Uhr anzugeben. Die Uhr muss mindestens einmal wöchentlich mit dem Zeitsync-Server des Dienstleisters synchronisiert werden, sodass die FE-Uhr sofort, spätestens jedoch vor dem ersten Tag nach der offiziellen Zeitumstellung, beim Wechsel zwischen Winter- und Sommerzeit, zurückgesetzt wird.
 20. Der Hersteller integriert ein industrielles eingebettetes zelluläres Modul in die FE, das für die paketvermittelte Datenübertragung im ungarischen Mobilfunknetz geeignet ist.
 21. Die FE stellt eine verschlüsselte Verbindung mit NAV-I her, wobei die Speicherung des Zertifikats, das für den Bau dieser Verbindung erforderlich ist, und die Generierung der für die Verbindung erforderlichen Informationen durch eine in die FE integrierte Sicherheitshardware-Lösung (Trusted Platform Module) oder eine Hardwarekomponente, die gleichwertige kryptografische Funktionen unterstützt, gewährleistet wird. Die Bescheinigung wird von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde auf Initiative des FE-Herstellers ausgestellt. Die Beschränkungen des Dateninhalts des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung und das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung, die für die Herstellung der verschlüsselten Verbindung erforderlich sind, werden in einer Bekanntmachung auf der offiziellen Website der staatlichen Steuer- und Zollbehörde veröffentlicht. Das Schlüsselverwaltungs- und Aufzeichnungssystem, das für die verschlüsselte Verbindung zwischen der Fiskaleinheit und der NAV-I sowie für die Signaturfunktion der Fiskaleinheit erforderlich ist, wird von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde bereitgestellt. Die Fiskaleinheit muss in der Lage sein, mit diesem System zu interagieren.
 22. Die FE ist in der Lage, sich an die terrestrischen Mobilfunknetze von mindestens drei ungarischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste anzuschließen. Die FE stellt sicher, dass der Diensteanbieter jederzeit Abfragen gemäß der elektronischen Registrierkasse einleiten kann. Die FE wählt einen anderen Netzbetreiber aus, wenn der derzeitige Netzbetreiber nicht in der Lage ist, Daten zu übermitteln.
 23. Die Fiskaleinheit verfügt nicht über eine IP-Adresse, die eine Identifizierung in einem öffentlichen Netz ermöglichen würde. Die Fiskaleinheit darf nicht mit anderen Fiskaleinheiten kommunizieren. Die FE ist zu Folgendem in der Lage
 - a) Gewährleistung der sicheren Speicherung und Verwaltung des von der NAV ausgestellten Gerätezertifikats,
 - b) Unterstützung des Verschlüsselungsprozesses gemäß Standard TLS 1.3 oder einer späteren Version,
 - c) sich durch eine von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde unterzeichnete Bescheinigung zu identifizieren,

- d) Bereitstellung der Datenverbindung über bestehende öffentliche Mobilfunknetze,
 - e) Verwendung des TCP/IP-Protokolls für die Standardkommunikation der FE,
 - f) sich auf ein Sicherheitsmodul für die Implementierung kryptografischer Funktionen (Kryptografie, Authentifizierung, Schlüsselspeicherung) mit mindestens Level 2 oder gemeinsamen Kriterien EAL4+ Rating auf Schaltungsebene (Chip) nach FIPS 140-2 zu verlassen,
 - g) Handhabung asymmetrischer Schlüssel mit einer Mindestlänge von 2048 Bit,
 - h) Erkennung von Änderungen in der Software, die darauf ausgeführt wird, oder in den Hardwareelementen, die die Belege und Datendateien für die Berichterstattung speichern.
24. Die letzte unterstützte Versionsnummer wird von der NAV auf ihrer Website veröffentlicht.
25. Im Fall von Nummer 23 Buchstabe h wird die elektronische Registrierkasse durch die FE in einen Sperrstatus versetzt.
26. Die Speicherung von Daten in der FE wird so verschlüsselt, dass die Behörde die Daten bei Ausfall der elektronischen Registrierkasse oder der FE mithilfe des Händlers von der intakten Speichereinheit abrufen kann.
27. Wenn die FE mit einem eigenen Betriebssystem arbeitet, müssen die unwesentlichen Bauteile bei der Vorbereitung und Einstellung des Betriebssystems und der Anwendung des Geräts deaktiviert werden. Bei der Konfiguration des Systems oder bei der Verwendung von Dateisystemen und Wechseldatenträgern darf der Zugriff auf die Systeme durch unbefugte Personen oder Programme nicht gestattet werden. Die System- und Gerätetreiber, die auf dem Modul installiert werden sollen, müssen gesperrt werden. Das eigene Betriebssystem der FE gilt als Teil der Betriebssoftware der FE.
28. Anforderungen an das eingebettete Mobilfunkmodul in der FE
- a) die FE ist in der Lage, mit einer Technologie zu kommunizieren, die LTE-Cat-1 oder höhere Datenübertragungsgeschwindigkeiten in den ungarischen Mobilfunknetzen gewährleistet und die von der FE verwendeten technologiegestützten SMS-Kommunikationen unterstützt.
 - b) das SIM entspricht der ETSI-Norm M2M UICC (TS 102.671),
 - c) die Mindestempfangsleistung der FE beträgt -102 dBm in Bezug auf die Eingangsklemmen des Geräts und das erforderliche C/I-Verhältnis (Signal-Störungs-Verhältnis) 10 dB.
29. Der ordnungsgemäße Betrieb der in der FE betriebenen Software und die Tatsache, dass sie keine verdeckten Funktionen hat, sind in einem Zertifikat zu bestätigen, das von drei unabhängigen Organisationen ausgestellt wird, die über Experten mit der Qualifikation „ISTQB Certified Tester Foundation Level“ verfügen. In dieser Bescheinigung erklären sie, dass
- a) die Software als Ganzes (jede Komponente, einschließlich Betriebssystem, Übersetzungsumgebung, von Herstellern gelieferte Treiber, Firmware usw.) einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen wurde, die die Herkunft der angewandten Systeme (die entweder von anderen Herstellern oder von einer Gemeinschaft entwickelt wurden) abdeckt.
 - b) alle vom Hersteller vorgenommenen Verbesserungen oder Änderungen, einschließlich Änderungen an angewandten nicht-proprietären Systemen und inoffiziellen Betriebssystemverteilungen, erfolgreich White-Box-Funktionstests mit 100 % Quellcodeabdeckung unterzogen wurden, und
 - c) in Bezug auf die Herkunft der angewandten Systeme/Komponenten, einschließlich des Betriebssystems, der Quellcode oder das Binärformat dieses Systems/Komponenten öffentlich heruntergeladen oder von einer Quelle zugänglich sein kann, die von ihnen als vertrauenswürdig und zuverlässig akzeptiert wurde, und der Abdruck der FE-Version dieses Systems oder dieser Komponente, die durch den in der Entwicklerdokumentation

- angegebenen Druckprozess gebildet wird, entspricht dem der Version, die von dieser öffentlichen Quelle heruntergeladen werden kann.
30. Im Falle eines Betriebssystem-Quellcodes stellt der FE-Hersteller der staatlichen Steuer- und Zollbehörde auf eigene Kosten die vollständige Übersetzungsumgebung der Software zur Verfügung, die in der genehmigungspflichtigen FE-Einheit betrieben wird, sowie die vollständigen Unterlagen, die für die Übersetzung erforderlich sind, damit die in der FE installierte binäre Datei ohne Einschränkung produziert und reproduziert werden kann.
 31. Die FE ist in der Lage, einige oder alle Komponenten der Software, die in ihr betrieben werden, von NAV-I aus der Ferne zu aktualisieren, und zwar auf Initiative von NAV-I oder auf Anweisung des Betreibers.
 32. Die FE warnt den Betreiber, wenn die Aktualisierung der FE-Software Anforderungen an den Betreiber stellt oder gegebenenfalls vorschreibt. Die FE kann nur die zu dieser bestimmten Fiskaleinheit gehörende FE-Software herunterladen. Die FE muss in der Lage sein, den Download der neuesten Softwareversion gemäß der Entwicklerdokumentation einzuleiten.
 33. Die Funktion, die es dem Bediener ermöglicht, die FE neu zu starten, kann nur dann in der elektronischen Registrierkasse platziert werden, wenn der Neustart der FE keinen Datenverlust verursacht.
 34. Das in Teil B Kapitel I Nummer 7 definierte kumulierte Umsatzregister gilt ab dem Datum der Installation oder ab der letzten Repersonalisierung der FE.

E) Technische Anforderungen an Cloud-basierte elektronische Registrierkassen

1. Eine Cloud-basierte elektronische Registrierkasse muss die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, wobei folgende Elemente zu berücksichtigen sind:
 - a) Zugelassene Anwendung auf dem Gerät des Betreibers installiert
 - b) Cloud-basierter Steuermoduldienst, der von der unter Buchstabe a genannten Anwendung gemäß der Entwicklerdokumentation zwingend genutzt wird
 - c) Das Gerät des Betreibers und die damit verbundenen Peripheriegeräte
 - d) Optional Dienstleistungen, die von der Infrastruktur des Händlers erbracht werden, die für diesen Zweck bestimmt sind und vom Gerät des Betreibers aus genutzt werden (im Folgenden: Backup-System)
2. Die Cloud-basierte elektronische Registrierkasse erfasst die in der elektronischen Registrierkasse generierten Dokumente sowie die Datenmeldungen und speichert sie bis zum Ablauf des Steuerveranlagungsrechts in dem in der Entwicklerdokumentation angegebenen Inhalt und Struktur. Der Betreiber muss Zugang zu diesen Daten haben.
3. Die Anwendung, die in das vom Bediener angegebene Gerät eingebaut ist, darf mit den in der Genehmigung angegebenen Peripheriegeräten nur in der Weise kommunizieren, die in den dem Antrag beigefügten Unterlagen vorgeschrieben ist.
4. Datum und Uhrzeit, die vom Cloud-basierten Steuermodul bereitgestellt werden, sind in jedem Belegdokument und jeder Datenberichterstattung anzugeben.
5. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung und die Tatsache, dass sie keine verdeckten Funktionen hat, müssen in einem Zertifikat bestätigt werden, das von drei unabhängigen Organisationen ausgestellt wird, die über Experten mit der Qualifikation „ISTQB Certified Tester Foundation“ verfügen, und in diesem Fall erklären die Aussteller des Zertifikats, dass
 - a) der Antrag insgesamt einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung unterzogen wurde, bei der die Herkunft der angewandten Systeme (die entweder von anderen Herstellern oder von einer Gemeinschaft entwickelt wurden) untersucht wurde.
 - b) alle vom Händler vorgenommenen Entwicklungen oder Änderungen, einschließlich Änderungen der angewandten nichtproprietären Systeme, sowie inoffizielle

- Betriebssystemverteilungen einer erfolgreichen White-Box-Funktionsprüfung mit einer Quellcode-Abdeckung von 100 % unterzogen wurden und
- c) in Bezug auf die Herkunft der angewandten Systeme/Komponenten, einschließlich des Betriebssystems, der Quellcode oder das Binärformat dieses Systems/Komponenten öffentlich heruntergeladen oder von einer Quelle zugänglich sein kann, die von ihnen als vertrauenswürdig und zuverlässig akzeptiert wurde, und der Abdruck der FE-Version dieses Systems oder dieser Komponente, die durch den in der Entwicklerdokumentation angegebenen Druckprozess gebildet wird, entspricht dem der Version, die von dieser öffentlichen Quelle heruntergeladen werden kann.
6. Neben den Angaben zu den ausgestellten Dokumenten und Dokumentenanhängen erfassen die Cloud-basierten elektronischen Registrierkassen:
 - a) Beginn und Ende des normalen Betriebs der elektronischen Registrierkasse,
 - b) die tägliche Eröffnung der elektronischen Registrierkasse,
 - c) das Verschieben der elektronischen Registrierkasse in den Sperrstatus und deren Aufhebung aus dem Sperrstatus,
 - d) den Austausch von Nachrichten mit dem Cloud-basierten Steuermodul,
 - e) Daten über den Betrieb, den Status und die Kommunikation der elektronischen Registrierkasse auf, wie in der Entwicklerdokumentation beschrieben,
 - f) erfolgreiche Anzeige der von NAV-I gesendeten Nachricht.
 7. Während des Betriebs einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse nimmt das Cloud-basierte Steuermodul folgende Funktionen wahr:
 - a) Kommunikation mit dem Belegregister und dessen Protokollierung,
 - b) Kommunikation mit dem NAV-I-System und dessen Protokollierung,
 - c) Festlegung des genauen Datums der Ausstellung der Belegdokumente,
 - d) Erstellung des Verifizierungscodes und Anbringung der ersten fünf Zeichen auf dem Dokument,
 - e) Speicherung von Betriebswerten, die für die Geschäftslogik relevant sind, und in der Regel Führung von Aufzeichnungen über diese Werte in der in der Entwicklerdokumentation festgelegten Weise.
 8. Die auf dem Gerät des Betreibers installierte zugelassene Anwendung muss mit dem Cloud-basierten Steuermodul wie folgt kommunizieren:
 - a) unterstützt zumindest den Verschlüsselungsprozess gemäß Standard TLS 1.3 oder einer späteren Version. Die Nummer der zuletzt unterstützten Version wird auf der offiziellen Website der staatlichen Steuer- und Zollbehörde veröffentlicht;
 - b) identifiziert sich auf der Grundlage eines Zertifikats,
 - c) verwendet das HTTPS-Protokoll für die Kommunikation,
 9. Das in Teil B Kapitel I Nummer 7 genannte kumulierte Umsatzregister wird ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Installation gezählt.
 10. Eine elektronische Registrierkasse kann nur dann eine Kopie eines Papierdokuments ausstellen, wenn das Gerät online ist.
 11. Jedes Mal, wenn die Cloud-basierte elektronische Registrierkasse in Betrieb genommen wird, prüft sie, ob die neueste verfügbare Version in Betrieb ist, und nimmt erforderlichenfalls eine Aktualisierung vor.

Anhang 3 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

A) Teile der Musterprüfung der elektronischen Registrierkasse unterliegen

I. Teile des Betriebstests

1. Erfolgreiche Implementierung des Geräteregistrierungsprozesses auf dem Testsystem.
2. Ausstellung der erforderlichen und zusätzlichen unterstützenden Dokumente in den Unterlagen durch gemischte Verwendung der in Anhang 2 Teil A Nummer 2 genannten Zahlungsmittel, in deren Rahmen alle Arten von Dokumenten, Darstellungsformen und Fälle der Verwendung ungarischer oder ausländischer Währungen geprüft werden. Für einen erfolgreichen Test darf der Zeitabstand zwischen der Ausstellung des elektronischen Belegs und seiner Freigabe in der Kundenanwendung unter Testbedingungen nicht mehr als fünftausend ms betragen.
3. Prüfung des Scannens und der Interpretation des QR-Codes, der sich aus der Kundenanwendung gemäß Anhang 2 Teil A Nummer 9 ergibt.
4. Überprüfung der erfolgreichen Übermittlung einzelner Dokumente und der Daten aus Papierdokumenten an das für diesen Zweck konzipierte Testsystem.
5. Entgegennahme von Einzeldokumenten mit dem in den Bewilligungsunterlagen angegebenen Kundenantrag.
6. Erhalt eines Kodierungsschlüssels von der Kundenanwendung und von den in den Lizenzunterlagen angegebenen Geräten, in der vorgeschriebenen Weise und mit allen anderen in der Dokumentation angegebenen zusätzlichen Mitteln.
7. Generierung und Anwendung eines Paares von Kodierungsschlüsseln, wenn der Kunde keinen Kodierungsschlüssel zur Verfügung stellt.
8. Drucken der in der Dokumentation genannten Kopien der erforderlichen und zusätzlichen Dokumente, wobei der korrekte Dateninhalt des QR-Codes am Ende der gedruckten Kopie überprüft wird.
9. Bereitstellung angemessener Informationen für den Käufer über die ihn betreffenden Daten in dem vorbereiteten Dokument, das auf der Anzeige zur Kundeninformation angezeigt wird.
10. Überprüfung der Rückmeldung gemäß Anhang 2 Teil A Nummer 12.
11. Überprüfung der Möglichkeit, den Produktdienst („terméktörzs“) zu nutzen.
12. Prüfung aller Meldungsvorfälle im Zusammenhang mit der elektronischen Registrierkasse im Testsystem.
13. Überprüfung, ob ein Statusbericht gesendet wird.
14. Überprüfung, ob ein Fehlerprotokoll für einen im Zuge der Prüfung vorsätzlich verursachten Fehler gesendet wird.
15. Überprüfung des erfolgreichen Empfangs eines Befehls zum Sperren und Entsperren.
16. Überprüfung der erfolgreichen Abfrage der Steuerzahlerdaten.
17. Erfolgreiche Verwaltung der vorgenommenen Änderung am Einsatzort.
18. Überprüfung des erfolgreichen Umgangs mit dem Signal von Änderungen der MwSt-Sätze.
19. Überprüfung des erfolgreichen Abschlusses des Betriebs.
20. Überprüfung der erfolgreichen Umpersonalisierung der Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse.
21. Überprüfung der korrekten Struktur des QR-Codes in Bezug auf die ausgestellten Dokumentendaten.
22. Überprüfung der Funktionsweise der Überprüfung der Datenintegrität.
23. Überprüfung der Spezifikationen für die Datentrennung.
24. Überprüfung des Funktionierens einer Softwareaktualisierung.

II. Prüfung der spezifischen Dokumente

1. Prüfung der korrekten Nummerierung der Steuertage.

2. Prüfung der korrekten Seriennummerierung der Dokumente.
3. Prüfung des korrekten Dateninhalts der Dokumente, insbesondere der korrekten Struktur des NAV-Verifizierungscode.
4. Prüfung der angemessenen Kennzeichnung der erforderlichen Umsatzregister und grundlegenden Transaktionsarten.
5. Prüfung der Liste der Steuerdokumente gemäß Anhang 2, Teil B, Kapitel II Nummer 6.
6. Prüfung der Schwellenwerte und Korrektheit der Rundung.
7. Überprüfung der spezifischen dokumentbezogenen Merkmale in speziellen elektronischen Registrierkassen.

III. Überprüfung der FE-Anforderungen für Hardware-basierte elektronische Registrierkassen

1. Überprüfung der Existenz eines Steckverbinders zum Lesen der Belege und der Datendateien und Überprüfung der angemessenen Datenübertragungsrate.
2. Prüfung des Betriebs der Fiskaleinheit mit ihrer eigenen Batterie.
3. Prüfung des Betriebs ohne Zugang zu einem Kommunikationsnetzwerk (im Folgenden: Offline-Betrieb).
4. Prüfung der externen Antennenverbindung.

IV. Prüfung der Anwendung für Cloud-basierte elektronische Registrierkassen

1. Analyse der Versionshinweise, die Softwareänderungen beschreiben.
2. Prüfung des Betriebs des automatisierten Testroboters.
3. Prüfung der Dokumentation des automatisierten Testroboters, Prüfung der Abdeckung von obligatorischen Funktionen mit Testfällen.
4. Prüfung der eingereichten Versionshinweise (Beschreibung neuer oder geänderter Funktionen oder Fehlerbehebungen im Zusammenhang mit Softwareausgaben).
5. Überprüfung der Spezifikationen für die Datentrennung.
6. Überprüfung des Funktionierens einer Softwareaktualisierung.
7. Überprüfung des Funktionierens der ferngesteuerten oder lokalen Komponente zur Überprüfung der Datenintegrität.

V. Prüfung der Dokumentation

1. Prüfung aller für die Musterprüfung erforderlichen und eingereichten Unterlagen.
2. Bei Hardware-basierten elektronischen Registrierkassen Überprüfung der Dokumentation und Überprüfung der Identität der zur Musterprüfung vorgelegten elektronischen Registrierkasse.
3. Prüfung des Vorliegens detaillierter Unterlagen über den Betrieb der elektronischen Registrierkasse, insbesondere in Bezug auf folgende Prozesse:
 - a) den Prozess des Erstellens oder Empfangens des eindeutigen Signaturschlüssels,
 - b) den Prozess des Erstellens oder Empfangens eines Chiffrenschlüsselpaares, das im Namen des Käufers erstellt wurde,
 - c) Dokumentation über die Installation der Anwendung im Falle einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse,
 - d) im Falle einer Cloud-basierten elektronischen Registrierkasse, den Prozess der Aktualisierung der Anwendung durch den Betreiber und die Verwaltung des Wechsels der Anwendung in einen Offline-Status,
 - e) detaillierte und vollständige Dokumentation des Protokolls für die Kommunikation zwischen den Peripheriegeräten und der FE über eine Hardware-basierte elektronische Registrierkasse und der genaue Inhalt jeder Nachricht,
 - f) eine ausführliche Beschreibung der Prüfung, die durchgeführt wird, bevor ein Beleg an das Belegregister gesendet wird, und eine Beschreibung des bei der Aktualisierung der Prüfliste angewandten Verfahrens.

4. Überprüfung des Bestehens von Zertifikaten, die die Einhaltung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen bescheinigen, insbesondere
 - a) Nachweis der Umweltresistenz bei der Fiskaleinheit,
 - b) Zertifikate des SIM-Moduls und des in die Fiskaleinheit eingebetteten Zellmoduls,
 - c) Zertifikate für die kryptografischen Funktionen der Fiskaleinheit.

VI. Untersuchung der Behandlung von Manipulationsversuchen

Während der Musterprüfung unternehmen Tester vorsätzliche Manipulationsversuche und prüfen, ob mit der elektronischen Registrierkasse eine andere als die nach dieser Verordnung erforderliche Funktionalität erreicht werden kann.

VII. Sonstige Prüfungen

Prüfung der Verfügbarkeit und des Betriebs der elektronischen Registrierkasse.

B) Teile der Musterprüfung für Kundenanwendungen

I. Prüfung des Betriebs

1. Untersuchung der Übertragung des Kodierungsschlüssels.
2. Prüfung des authentifizierten Logins der Kundenanwendung im Belegregister.
3. Prüfung des Herunterladens einzelner Dokumente aus dem Belegregister und deren Präsentation gegenüber dem Käufer.
4. Prüfung der korrekten Interpretation des Dateninhalts des QR-Codes, der von der elektronischen Registrierkasse in Bezug auf das ausgefüllte Dokument angezeigt wird.
5. Prüfung des Exports, Prüfung des korrekten Formats der exportierten Daten.

II. Prüfung der Dokumentation

1. Prüfung aller für die Musterprüfung erforderlichen und eingereichten Unterlagen.
2. Überprüfung des Vorhandenseins einer detaillierten Dokumentation über den Betrieb der Kundenanwendung, insbesondere zu folgenden Prozessen:
 - a) detaillierte Dokumentation der Verschlüsselung, die verwendet wird, um jedes Dokument auf dem Gerät zu speichern, auf dem die Anwendung ausgeführt wird, den Prozess der Herstellung oder Beschaffung der Schlüssel, die in diesem Prozess verwendet werden,
 - b) eine detaillierte Beschreibung der IT-Lösung, die das Profiling des Kunden unmöglich macht,
 - c) der Algorithmus zum Erstellen und Anzeigen von Nachrichten an den Kunden, die Möglichkeit, diesen Algorithmus zu ändern.

Anhang 4 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

Liste der Dokumente der elektronischen Registrierkasse

1	Dokument	Steuerdokument	Darstellungsform	Sprache	Ausdruck	An das Belegregister senden	Datenübermittlung an die staatliche Steuer- und Zollbehörden	Obligatorische Funktionen der elektronischen Registrierkasse
2	Elektronischer Beleg und seine Änderung, Annullierung	ja	elektronisch	ungarisch	Obligatorisch auf Wunsch des Käufers (Kopie)	Obligatorisch	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	ja
3	Vereinfachte Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	elektronisch	ungarisch	Obligatorisch auf Wunsch des Käufers (Kopie)	Obligatorisch	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	ja
4	Vereinfachte Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	elektronisch	ausländisch	Obligatorisch auf Wunsch des Käufers (Kopie)	Obligatorisch	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	nein
5	Vereinfachte Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	Papier	ungarisch	Obligatorische zwei Exemplare (Originaldokument)	Obligatorisch (als Datenbereitstellung)	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	Ja
6	Vereinfachte Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	Papier	ausländisch	Obligatorische zwei Exemplare (Originaldokument)	Obligatorisch (als Datenbereitstellung)	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	nein

							s)	
7	Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	elektronisch	ungarisch	Obligatorisch auf Wunsch des Käufers (Kopie)	Obligatorisch	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	nein
8	Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	elektronisch	ausländisch	Obligatorisch auf Wunsch des Käufers (Kopie)	Obligatorisch	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	nein
9	Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	Papier	ungarisch	Obligatorisch (zwei Exemplare)	Obligatorisch (als Datenbereitstellung)	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	nein
10	Rechnung und deren Änderung und Annullierung	ja	Papier	ausländisch	Obligatorisch (zwei Exemplare)	Obligatorisch (als Datenbereitstellung)	Begleitende Informationen (z. B. Änderung des Kontoinhalts)	nein
11	Geldflussdokument	ja	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	Obligatorisch, wenn der Käufer an der Transaktion beteiligt ist (z. B. Vorauszahlung, Anzahlung)	Obligatorisch	ja
12	Registrierkas senbericht	nein	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	nein	Obligatorisch	ja
13	Tagesumsatz bericht	ja	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	nein	Obligatorisch	ja

				h)				
14	Tankkartenverkaufsbeleg	nein	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	Obligatorisch	Obligatorisch	Mit speziellem Typ, ja
15	Gesundheitskartenverkaufsbeleg	nein	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	Obligatorisch	Obligatorisch	Mit speziellem Typ, ja
16	Dokument mit einer Zusammenfassung des Konsums	nein	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	Obligatorisch	Obligatorisch	Mit speziellem Typ, ja
17	Hotelgebührendokument	nein	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	Obligatorisch	Obligatorisch	nein
18	Sonstige Nichtsteuerdokumente	nein	elektronisch	ungarisch (optional ausländisch)	Genehmigt	Genehmigt	Obligatorisch	nein

Anhang 5 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

Kundenanwendungsanforderungen

1. Jedes Mal, wenn die Kundenanwendung startet, prüft sie, ob die neueste Version ausgeführt wird, und aktualisiert sie gegebenenfalls.
2. Die Kundenanwendung stellt für jeden Kauf einen separaten Kodierungsschlüssel bereit und übermittelt ihn der elektronischen Registrierkasse in der in der Entwicklerdokumentation festgelegten Weise unter Verwendung eines QR-Codes. Die Kundenanwendung kann auch in der Lage sein, den Schlüssel auf andere Weise zu übertragen.
3. Übermittlung und Empfang des Dateninhalts des in der Entwicklerdokumentation angegebenen QR-Codes unter Einsatz drahtloser Kommunikationstechnologien mit geringer Reichweite.
4. Die Kundenanwendung führt eine authentifizierte Anmeldung beim Belegregister durch, wie in der Entwicklerdokumentation beschrieben, um das dort gespeicherte Dokument herunterzuladen. Die zugelassene Anwendung verwendet eine kryptografische Lösung, die von der NAV bestimmt wird, um sich im Belegregister anzumelden.
5. Die Kundenanwendung gewährleistet das Herunterladen von elektronischen Belegen, elektronischen Rechnungen, Datenberichten aus einer papierbasierten Rechnung oder das Herunterladen von Tankkartenverkaufsbelegen, Gesundheitskartenverkaufsbelegen, Hotelabbuchungen und Dokumentanhängen sowie die Dekodierung mit dem privaten Schlüsselpaar für die Verschlüsselung und verschlüsselte Speicherung auf dem Gerät, auf dem die Anwendung läuft. Während der Lagerung ist die in der Entwicklerdokumentation spezifizierte kryptografische Lösung zu verwenden.
6. Die Kundenanwendung exportiert die gespeicherten Belege auf ausdrückliche Anweisung des Käufers. Der Export erfolgt in dem in der Entwicklerdokumentation festgelegten Format. Die Kundenanwendung führt jeden Exportvorgang auf der Grundlage einer individuellen Anweisung durch. Die Kundenanwendung darf keine Funktion haben, die mehrere Exportvorgänge auf der Grundlage einer einzigen Anweisung des Kunden durchführt.
7. Die Kundenanwendung verfügt über eine Wiederherstellungsfunktion, und mit dieser Funktion kann sie mit dem Schlüssel- und Aufdruckspeicher in der in der Entwicklerdokumentation beschriebenen Weise arbeiten.
8. Die Kundenanwendung muss den Anforderungen des Programms „Digitale Bürgerschaft“ entsprechen, das zum Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft war.

Anhang 6 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der elektronischen Registrierkasse und der Kundenanwendung

	A	B	C	D
1.	Art der elektronischen Registrierkasse und der Kundenanwendung	Art der Anfrage	Art der Änderung	Gebühr
2.	Hardware-basierte elektronische Registrierkasse	Genehmigung für das Inverkehrbringen	-	1 Mio. HUF
3.	Hardware-basierte elektronische Registrierkasse	Änderung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen	Softwarewechsel	500 000 HUF
4.	Hardware-basierte elektronische Registrierkasse	Änderung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen	Hardwarewechsel	150 000 HUF
5.	Cloud-basierte elektronische Registrierkasse	Genehmigung für das Inverkehrbringen	-	1 Mio. HUF
6.	Cloud-basierte elektronische Registrierkasse	Änderung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen	Softwarewechsel	500 000 HUF
7.	Cloud-basierte elektronische Registrierkasse	Änderung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen	Hardwarewechsel	150 000 HUF
8.	Spezielle elektronische Registrierkasse	Genehmigung für das Inverkehrbringen	-	1 500 000 HUF
9.	Spezielle elektronische Registrierkasse	Änderung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen	Softwarewechsel	750 000 HUF
10.	Spezielle elektronische	Änderung einer gültigen	Hardwarewechsel	150 000 HUF

	Registrierkasse	Genehmigung für das Inverkehrbringen		
11.	Kundenanwendung	Genehmigung für das Inverkehrbringen	-	500 000 HUF
12.	Kundenanwendung	Änderung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen	-	250 000 HUF

Anhang 7 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums

Umfang der Personen, die zur Ausstellung von Belegen mit elektronischen Registrierkassen verpflichtet sind

Bei Nichterfüllung der Voraussetzung des Abschnitts 166 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes erfüllen die folgenden Steuerpflichtigen ihre Verpflichtung, einen Beleg ausschließlich mittels einer elektronischen Registrierkasses auszustellen: Steuerpflichtige, die die folgenden in TEÁOR'25 (in Kraft am 1. Januar 2025) aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

1. 43.21 Elektroinstallationen,
2. 43.22 Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage,
3. 43.23 Einbau der Dämmung,
4. 43.24 Sonstige Bauinstallationen,
5. 43.31 Verputzen,
6. 43.32 Schreinerei-Installation,
7. 43.33 Boden- und Wandbeläge,
8. 43.34 Malerei und Verglasung,
9. 43.35 Sonstige Fertigstellung und Ausbau von Gebäuden,
10. 43.41 Bedachungstätigkeiten,
11. 43.42 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten im Gebäudebau,
12. 43.50 Spezialisierte Bautätigkeiten im Tiefbau,
13. 43.91 Maurer- und Steinmetzarbeiten,
14. 43.99 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.,
15. 47.11 Einzelhandel mit Lebensmitteln, Getränken oder Tabak ohne Spezialisierung, Verkauf auf dem Markt,
16. 47.12 Sonstiger Einzelhandel ohne Spezialisierung, Verkauf auf dem Markt,
17. 47.21 Einzelhandel mit Obst und Gemüse, Verkauf auf dem Markt,
18. 47.22 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, Verkauf auf dem Markt,
19. 47.23 Einzelhandel mit Fischen, Kriebstieren und Weichtieren, Verkauf auf dem Markt,
20. 47.24 Einzelhandel mit Brot, Kuchen und Süßwaren, Verkauf auf dem Markt,
21. 47.25 Einzelhandel mit Getränken, Verkauf auf dem Markt,
22. 47.26 Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen, Verkauf auf dem Markt,
23. 47.27 Einzelhandel mit anderen Lebensmitteln, Verkauf auf dem Markt,
24. 47.40 Einzelhandel mit Informations- und Kommunikationsausrüstungen, Verkauf auf dem Markt,
25. 47.51 Einzelhandel mit Textilien, Verkauf auf dem Markt,
26. 47.52 Einzelhandel mit Hardware, Baustoffen, Farben und Glas, Verkauf auf dem Markt,
27. 47.53 Einzelhandel mit Teppichen, Vorlegern, Wand- und Bodenbelägen, Verkauf auf dem Markt,
28. 47.54 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, Verkauf auf dem Markt,

29. 47.55 Einzelhandel mit Möbeln, Beleuchtungsgeräten, Geschirr und anderen Haushaltsartikeln, Verkauf auf dem Markt,
30. 47.61 Einzelhandel mit Büchern, Verkauf auf dem Markt,
31. 47.62 Einzelhandel mit Zeitungen, sonstigen periodischen Veröffentlichungen und Schreibwaren, Verkauf auf dem Markt,
32. 47.63 Einzelhandel mit Sportgeräten, Verkauf auf dem Markt,
33. 47.64 Einzelhandel mit Spielen und Spielzeug, Verkauf auf dem Markt,
34. 47.69 Einzelhandel mit Kultur- und Freizeitgütern a. n. g., Verkauf auf dem Markt,
35. 47.71 Einzelhandel mit Bekleidung, Verkauf auf dem Markt,
36. 47.72 Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren, Verkauf auf dem Markt,
37. 47.74 Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln, Verkauf auf dem Markt,
38. 47.75 Einzelhandel mit Kosmetik- und Körperpflegeartikeln, Verkauf auf dem Markt,
39. 47.76 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Düngemitteln, Heimtieren und Heimtierfutter, Verkauf auf dem Markt,
40. 47.77 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck, Verkauf auf dem Markt,
41. 47.78 Einzelhandel mit sonstigen neuen Waren, Verkauf auf dem Markt,
42. 47.79 Einzelhandel mit Gebrauchsgütern, Verkauf auf dem Markt,
43. 47.82 Einzelhandel mit Kraftfahrzeugteilen und -zubehör, Verkauf auf dem Markt,
44. 47.83 Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, Verkauf auf dem Markt,
45. 52.22 Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wassertransport,
46. 52.23 Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr,
47. 68.31 Vermittlungsdienstleistungen für Immobilientätigkeiten,
48. 68.32 Sonstige Immobilientätigkeiten auf Honorar- oder Vertragsbasis,
49. 74.20 Fotografische Tätigkeiten,
50. 75.00 Tiermedizinische Tätigkeiten,
51. 81.21 Allgemeine Reinigung von Gebäuden,
52. 81.22 Sonstige Gebäude- und Industriereinigungstätigkeiten,
53. 81.23 Sonstige Reinigungstätigkeiten,
54. 82.10 Büro- und Unterstützungstätigkeiten,
55. 85.51 Sport- und Freizeiterziehung,
56. 85.52 Kulturelle Bildung,
57. 85.53 Fahrschulaktivitäten,
58. 85.59 Sonstige Bildung a. n. g.,
59. 85.69 Unterstützende Tätigkeiten im Bildungsbereich, a. n. g.,
60. 86.10 Krankenhausleistungen, ausgenommen Tätigkeiten der plastischen Chirurgie,
61. 86.21 Allgemeine Tätigkeiten in der medizinischen Praxis,
62. 86.22 Tätigkeiten von medizinischen Fachkräften,
63. 86.23 Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis,
64. 86.91 Diagnostische Bildgebungsdienste und medizinische Labortätigkeiten,
65. 86.92 Patiententransport im Krankenwagen,
66. 86.93 Tätigkeiten von Psychologen und Psychotherapeuten, ausgenommen ärztliches Fachpersonal,
67. 86.94 Pflege- und Hebammentätigkeiten,
68. 86.95 Physiotherapientätigkeiten,
69. 86.96 Tätigkeiten im Bereich der traditionellen, komplementären und alternativen Medizin,
70. 86.99 Sonstige Tätigkeiten im Bereich der menschlichen Gesundheit, a. n. g.,
71. 87.10 Häusliche Pflege- und Betreuungstätigkeiten,
72. 87.20 Heimpflegetätigkeiten für Personen, die mit einer psychischen Erkrankung oder einem Drogenmissbrauch leben oder diagnostiziert werden,
73. 87.30 Heimpflegetätigkeiten für ältere Menschen oder Menschen mit körperlichen Behinderungen,

- 74. 87.99 Sonstige Heimpflegetätigkeiten, a. n. g.,
- 75. 88.10 Sozialarbeit ohne Unterkunft für ältere und behinderte Menschen,
- 76. 88.91 Tätigkeiten der Kindertagesbetreuung,
- 77. 88.99 Sonstige Sozialarbeit ohne Unterkunft a. n. g.,
- 78. 96.21 Friseur- und Friseurgewerbetätigkeiten,
- 79. 96.22 Schönheitspflege und andere Schönheitsbehandlungstätigkeiten,
- 80. 96.99 Sonstige Personaldienstleistungen a. n. g.,

Anhang 8 der Verordnung Nr. .../2024 (...) des Finanzministeriums
Umfang der Personen, die zur Ausstellung von Belegen mit Hardware-basierten
elektronischen Registrierkassen verpflichtet sind

Bei Nichterfüllung der Voraussetzung des Abschnitts 166 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes kommen folgende Einrichtungen ihrer Verpflichtung zur Ausstellung eines Belegs mittels einer Hardware-basierten elektronischen Registrierkasse nach:

- a) Apotheken,
b) Steuerpflichtige, die die folgenden in TEÁOR'25 (in Kraft am 1. Januar 2025) aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

1. 46.73 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör,
2. 47.11 Nicht spezialisierter Einzelhandel mit Lebensmitteln, Getränken oder Tabak, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
3. 47.12 Sonstiger Einzelhandel ohne Spezialisierung, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
4. 47.21 Einzelhandel mit Obst und Gemüse, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
5. 47.22 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
6. 47.23 Einzelhandel mit Fischen, Krebstieren und Weichtieren, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
7. 47.24 Einzelhandel mit Brot, Kuchen und Süßwaren, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
8. 47.25 Einzelhandel mit Getränken, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
9. 47.26 Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
10. 47.27 Einzelhandel mit anderen Lebensmitteln, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
11. 47,30 Einzelhandel mit Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
12. 47,40 Einzelhandel mit Informations- und Kommunikationsausrüstungen, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
13. 47.51 Einzelhandel mit Textilien, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
14. 47.52 Einzelhandel mit Hardware, Baustoffen, Farben und Glas, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
15. 47.53 Einzelhandel mit Teppichen, Vorlegern, Wand- und Bodenbelägen, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
16. 47.54 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
17. 47.55 Einzelhandel mit Möbeln, Beleuchtungsgeräten, Geschirr und anderen Haushaltsartikeln, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
18. 47.69 Einzelhandel mit Kultur- und Freizeitgütern a. n. g., ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
19. 47.61 Einzelhandel mit Büchern, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
20. 47.62 Einzelhandel mit Zeitungen, sonstigen periodischen Veröffentlichungen und Schreibwaren, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
21. 47.63 Einzelhandel mit Sportgeräten, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,

22. 47.64 Einzelhandel mit Spielen und Spielzeug, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
23. 47.71 Einzelhandel mit Bekleidung, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
24. 47.72 Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
25. 47.73 Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
26. 47.74 Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
27. 47.75 Einzelhandel mit Kosmetik- und Körperpflegeartikeln, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
28. 47.76 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Düngemitteln, Haustieren und Heimtierfutter, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
29. 47.77 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
30. 47.78 Einzelhandel mit sonstigen neuen Waren, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
31. 47.79 Einzelhandel mit Gebrauchsgütern, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
32. 47.82 Einzelhandel mit Kraftfahrzeugteilen und -zubehör, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
33. 47.83 Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, ausgenommen Verkauf auf dem Markt,
34. 49.33 Dienstleistungen der Personenbeförderung auf Abruf mit Fahrzeugen mit Fahrer,
35. 52.32 Vermittlung von Dienstleistungen für die Personenbeförderung,
36. 56.11 Restaurant- und Gaststättengewerbe,
37. 55.10 Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
38. 55.20 Urlaubsunterkünfte und andere Unterkünfte für Kurzaufenthalte
39. 55.30 Campingplätze und Freizeitparks,
40. 56.30 Getränkeservice-Tätigkeiten
41. 66.12 Von Wertpapier- und Warenkontrakten, nur Währungsumtausch,
42. 77.11 Miete und Leasing von Personenkraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen,
43. 77.12 Vermietung und Leasing von Lastkraftwagen (über 3,5 Tonnen),
44. 77.21 Vermietung und Leasing von Freizeit- und Sportartikeln,
45. 77.22 Vermietung und Leasing von sonstigen persönlichen und Haushaltsgegenständen,
46. 77.33 Vermietung und Leasing von Büromaschinen, -einrichtungen und Computern,
47. 86.10 Von Krankenhaustätigkeiten, nur plastische Chirurgie,
48. 93.13 Tätigkeiten von Fitnesszentren
49. 93.29 Von Unterhaltungs- und Erholungsdienstleistungen a. n. g., nur der Betrieb einer Tanzhalle oder einer Disko,
50. 95.10 Reparatur und Wartung von Computern und Kommunikationsgeräten,
51. 95.21 Reparatur und Wartung der Unterhaltungselektronik,
52. 95.22 Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten sowie von Haushalts- und Gartengeräten,
53. 95.23 Reparatur und Wartung von Schuhen und Lederwaren,
54. 95.24 Reparatur und Instandhaltung von Möbeln und Hausausstattungen,
55. 95.25 Reparatur und Wartung von Armbanduhren, Uhren und Schmuck,
56. 95.29 Reparatur und Instandhaltung von persönlichen und Haushaltsgegenständen, a. n. g.,
57. 95.32 Reparatur und Wartung von Krafträdern,
58. 95.31 Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen,

59. 96,10 Waschen und Reinigen von Textil- und Pelzerzeugnissen; Waschen von Kleidungsstücken aller Art (einschließlich Pelz) mit Hand oder Maschine sowie Trockenreinigung und Bügeln
60. 96.23 Day Spa, Sauna, Dampfbäder
mit Ausnahme von:
- (ca) einem Unternehmen, bei dem Leergut gegen eine Kautionsrückgabe zurückgegeben werden kann,
 - (bb) Versandhandel, ausgenommen Laden oder Ausstellungsräume, die Direktverkäufe betreiben,
 - (bc) einzelne Unternehmer oder Einzelunternehmer, die industrielle Tätigkeiten ausüben (mit Ausnahme der Lebensmittelindustrie), wenn die Produktions- und Verkaufstätigkeiten in denselben Räumlichkeiten stattfinden,
 - (bd) die Abgabe von Wein durch den Erzeuger,
 - (ce) Reisebüro, Reiseveranstalter und Fremdenverkehrsbüro in Bezug auf Reisedienstleistungen,
- c) Steuerpflichtige, die in Bezug auf ihren Einzelhandel Großhandelstätigkeiten im Sinne von TEÁOR'25 46.2-46.6 und 46.8 (in Kraft am 1. Januar 2025) ausüben.

Mihály Varga
Finanzminister